

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (3) der öffentlichen	Amt	Hauptamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	023.122 - JS
Sitzung am: 07. Jul. 2015	Datum:	01.07.2015
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes		

In den letzten Jahren wurde in regelmäßigen Abständen der örtliche Kindergartenbedarfsplan fortgeschrieben. Der örtliche Kindergartenbedarfsplan beinhaltet in der Gemeinde Hilzingen schon immer alle vorhandenen Betreuungsangebote der kommunalen wie auch der kirchlichen Träger.

Aus diesem Grund heraus war die kommunale Bedarfsplanung hinsichtlich der Förderpraxis, die sich in den letzten Jahren stark verändert hat, nicht so bedeutsam wie vielleicht in anderen Kommunen, bei denen z.B. noch weitere Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen aktiv sind.

Die seit dem 01. August 2013 geltende veränderte Rechtslage machte eine vollständige, sehr aufwendige Überarbeitung des bisherigen örtlichen Kindergartenbedarfsplans erforderlich. Seit dem 01. August 2013 haben Eltern von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen subjektiven Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Betreuungseinrichtung.

Die Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes wurde auch deshalb verzögert in Angriff genommen, weil sich z.B. in den vergangenen beiden Jahren ein sehr großer Veränderungsprozess bei den Betreuungsangeboten in Hilzingen eingestellt hat.

Beispielhaft sollen diesbezüglich folgende Änderungen diesen Ansatz verdeutlichen:

- Neubau von zwei Kleinkindergruppen im Kindergarten Riedheim mit Gesamtkosten in Höhe von über 850.000 € (abzgl. eines Landeszuschusses in Höhe von 240.000 €)
- Einführung einer Ganztagesbetreuung im Kindergarten Riedheim zum 01. Januar 2015 für dort betreute Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

...

- Zustimmung zur Aufnahme des Betreuungsangebotes der Christlichen Schule im Hegau e.V. in den Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen. Verbunden mit dieser Aufnahme ist jedoch die Regelung, dass, wie von der Schulleiterin in der Sitzung des Gemeinderates am 23. September 2014 ausgeführt, die Christliche Schule lediglich den Zuschuss benötigt, den die Gemeinde vom Land für dieses Betreuungsangebot erhält. Sie hat insbesondere darauf verzichtet, dass die Gemeinde einen eigenen finanziellen Betrag zur laufenden Förderung dieses Betreuungsangebotes aufbringen muss.
- Dem teilweise sehr schwierigen Suchen nach qualifiziertem Fachpersonal für die verschiedenen Betreuungsangebote aufgrund des gestiegenen Personalbedarfs, der unter anderem auch auf die festgelegten Mindestanforderungen an den Personalstand (Mindestpersonalschlüssel = Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis des Kommunalverbands Jugend und Soziales KVJS) zurückzuführen ist.

Zur eigentlichen Funktion der Kommunalen Bedarfsplanung lässt sich folgendes ausführen:

Die kommunale Bedarfsplanung dient als Steuerungsinstrument der Gemeinden zur Planung und Umsetzung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder in Betreuungseinrichtungen. Sie ist in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen maßgeblich.

Insbesondere sollen sie den Verantwortlichen vor Ort einen möglichst realistisch abzusehenden Bedarf der Eltern für familienentlastende Betreuungsangebote aufzeigen bzw. dann auch zur Verfügung stellen. Allem voran steht in diesem Zusammenhang allerdings auch der effiziente Einsatz der knappen Haushaltsmittel und der staatlichen Fördermittel.

Immer wieder wird auch die Frage des Bedarfs diskutiert. Im Wiesner Kommentar wird unter Rand-Nr. 22 zu § 80 SGB VIII zum Bedarf folgendes aufgeführt:

Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen erkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.

Den tatsächlichen Bedarf der Eltern/der Erziehungsberechtigten zu erkennen und danach eventuell auch umzusetzen ist eine große Herausforderung. Auch wenn nicht immer alle Wünsche und Bedürfnisse erfüllt werden können, werden die Anregungen ernst genommen bzw. auch aktiv abgefragt.

Neben den Möglichkeiten, sich in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen zu informieren bzw. auch Anregungen zur Optimierung des Angebotes vorzubringen, wurde verwaltungsseitig bei den Eltern und Erziehungsberechtigten der Betreuungsbedarf mittels durchgeführter Befragungen mit mehr oder weniger erfolgreichen Rückmeldungen erhoben.

Viele der daraus gewonnenen Erkenntnisse sind zwischenzeitlich realisiert.

...

Derzeit werden z.B. folgende Anpassungen in verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen überlegt:

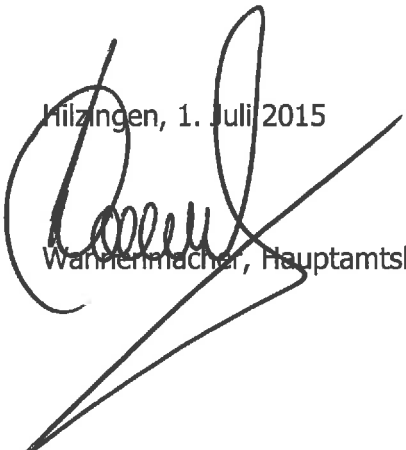
- Die guten Erfahrungen mit der Mittagsverpflegung im Kindergarten Riedheim (Ganztagesbetreuung) könnten z.B für das Betreuungsangebot der verlängerten Öffnungszeiten in Riedheim oder auch im Kindergarten „Zum Staufen“ verwendet werden.
- Eventuell besteht in Hilzingen auch ein weiterer Bedarf an weiteren Ganztagesangeboten (Zukunft).
- Die Öffnungszeiten in den verschiedenen Kindergärten könnten angepasst werden.

Nachdem sämtliche Betreuungsangebote von den kirchlichen wie auch von den freien Trägern in die Bedarfsplanung mit eingearbeitet worden sind, ist eine vorherige Abstimmung des Bedarfsplanes im Moment aus verwaltungsseitiger Sicht als entbehrlich zu betrachten.

Mit Blick auf die sehr umfangreiche Sitzungsvorlage, die in der Sitzung des VFA in den wesentlichen Zügen erläutert wird, wird verwaltungsseitig beantragt, dem vorgelegten Kindergartenbedarfsplan zuzustimmen.

Die nächste turnusmäßige Fortschreibung ist für das zweite Quartal 2016 terminiert.

Hilzingen, 1. Juli 2015



Wannemacher, Hauptamtsleiter



Metzler, Bürgermeister

Anlage:

Kindergartenbedarfsplan

(erhalten Sie am 02.07.2015 per Mail und anschließend per Post)



Kindergarten- bedarfsplan

**Fortschreibung
Stand 01. März 2015**

Amt:
Amtsleiter:

Hauptamt
Markus Wannenmacher

Ansprechpartner:

Markus Wannenmacher/Markus Weber

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Weitere rechtliche Grundlagen und Verordnungen
4. Kommunalpolitische Weichenstellungen
5. Örtliche Bedarfsplanung
- 5.1 Bestandserhebung
- 5.1.1 Angebot für Kinderbetreuung
- 5.1.2 Belegung der Plätze
- 5.1.3 Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung
- 5.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs
- 5.3 Betreuungseinrichtungen / Veränderungsbedarf
6. Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Finanzielle Rahmenbedingungen
8. Inhalt des Bedarfsplans der Gemeinde Hilzingen
9. Begründung zum Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen

1. Einleitung

In den vergangenen Jahren gehörten der Ausbau der Kinderbetreuung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter zu den zentralen familienpolitischen Zielen. Für berufstätige Eltern steuert ein ganzes Bündel von Rahmenbedingungen die individuelle Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darin haben neben z. B. familiengerechten Arbeitszeitmodellen und Arbeitsbedingungen die passgenauen Angebote zur Kinderbetreuung eine zentrale Bedeutung. Die soziale Sicherheit und Stellung von Familien wird dadurch wesentlich verbessert. Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots ist - im Hinblick auf die demographische Entwicklung - als gewichtiger Standortfaktor zu sehen, um die Gemeinde als attraktiven Wohn- und Arbeitsort für junge Familien weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist ein entsprechendes Angebot für viele Unternehmen zum wichtigen Standortfaktor geworden. Betriebe sind an Kleinkinderbetreuung interessiert, weil sie dadurch qualifizierte Fachkräfte mit Kleinkindern in der Firma halten oder aber auch schnell wiedergewinnen können.

Die politische Verantwortung und die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung wurde auf die örtliche Ebene übertragen. Das Kinderbetreuungsangebot orientiert sich am örtlichen Bedarf; d. h. Städte und Gemeinden sind verantwortlich für eine zwischen den Trägern abgestimmte Bedarfsplanung. Die Jugendhilfeplanung hat gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten und zukunftsorientierte Strategien zur Erfüllung des örtlichen Bedarfs zu entwickeln.

Eine Kernaussage der Novelle des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es, dass die kommunale Bedarfsplanung in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen bestätigt und gestärkt wird. Damit verbunden ist aber zugleich auch eine erhebliche Verantwortung, die die Kommunen bei ihrer Bedarfsplanung zu tragen haben.

Nicht nur im Rechtsanspruchsbereich, sondern auch im Bereich der sonstigen Kinderbetreuung sind die Kommunen verpflichtet, eine entsprechende Bedarfsplanung vorzulegen bzw. die erforderlichen Ausbaustufen zu beschließen. Das

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verpflichtet die Träger der örtlichen Jugendhilfe zum stufenweisen Ausbau der Kleinkindbetreuung und die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Betreuungsangebote rechtzeitig zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

2. Rechtliche Grundlagen

Sowohl Bundes- als auch Landesgesetze bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung.

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das **Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)**. Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Seit 1991 hat das SGB VIII wesentliche Änderungen erfahren:

- Seit dem 01.01.1996 gibt es den sogenannten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene **Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG)** und das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)** vom 01.10.2005 modifizierten die Rechtsgrundlagen der Kindertagesbetreuung tiefgreifend. Beide Änderungsgesetze regeln den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren (U3) und normieren eine stärkere Förderung der Kindertagespflege. Im Zentrum des TAG steht die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Darüber hinaus wurden objektive (rechtlich verpflichtende) Tatbestände bzw. Kriterien formuliert, bei deren Vorliegen für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten sind.

- Am 16.12.2008 trat das **Kinderförderungsgesetz (KiFöG)** in Kraft. Das KiFöG soll den Ausbau eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebots weiter beschleunigen und geht mit seinem Regelungsinhalt deutlich über die Vorgaben des TAG hinaus. Im Zentrum steht die politische Zielvorstellung, dass bis zum 31.07.2013 für durchschnittlich 35 Prozent (Baden-Württemberg: 34 Prozent) der Kinder unter drei Jahren ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege vorhanden sein soll. Darüber hinaus wird ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. Für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr besteht ebenfalls eine Verpflichtung, einen Betreuungsplatz anzubieten, wenn bestimmte Bedarfskriterien vorliegen.

Anfang 2006 wurden im **Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)** für Baden-Württemberg die bundesrechtlichen Änderungen, welche das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) Ende 2005 mit sich brachten, eingefügt. Eine

weitere Novellierung des KiTaG im Jahr 2009 war infolge des Ende 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiFöG) notwendig.

Der **Orientierungsplan** für Bildung und Erziehung in Kindergärten ist ein Instrument, das die frühkindliche Bildung bereits im Kindergarten stärkt und das Fundament für späteres schulisches und lebenslanges Lernen ist. Der Orientierungsplan ist aber nicht verbindlich, weil das Land zurückliegend nicht bereit war, die dafür notwendigen Ressourcen zu finanzieren. Es steht somit in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie die im Orientierungsrahmen genannten Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden. In einer politischen Übereinkunft kamen jedoch das Land und die Kommunalen Landesverbände überein, den Personalschlüssel je Gruppe in drei Stufen, beginnend ab dem 1. September 2010, stufenweise um 0,3 Stellen bis zum 1. September 2012 (verlängerte Öffnungszeiten bis 2011 in zwei Stufen) zu erhöhen. Damit soll den Einrichtungen in Eigenverantwortung ermöglicht werden, die Zielsetzungen des Orientierungsplans nach und nach zu realisieren. Die Landesregierung strebt an, den Orientierungsplan verbindlich einzuführen und für die Altersgruppe unter drei Jahren weiter zu entwickeln. Insbesondere Einrichtungen mit besonderen sozialen und pädagogischen Herausforderungen sollen zunächst von verbesserten Rahmenbedingungen profitieren.

Für die politische Übereinkunft der vorgenannten Personalschlüsselerhöhung waren auch die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Infolge wurde die **KiTaVO (Kindertagesstättenverordnung)** erlassen, die am 10.12.2010 in Kraft trat. Damit liegen in Baden-Württemberg erstmals normierte Berechnungsgrundlagen für die Mindestpersonalschlüssel vor.

3. Weitere rechtliche Grundlagen und Verordnungen

a) Interkommunaler Kostenausgleich

Durch die Neufassung des KiTaG resultiert eine vollständige Neustrukturierung des **interkommunalen Kostenausgleichs**. Die Standortgemeinde einer in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtung hat nunmehr für alle dort betreuten auswärtigen Kinder einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Erhebliche Auswirkungen hat diese Neuregelung auch deshalb, weil ein interkommunaler Kostenausgleich nunmehr auch hinsichtlich derjenigen Kinder eröffnet wird, die in Einrichtungen freier (bzw. privat-gewerblicher) Träger betreut werden.

Im Zuge der Novellierung des **Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)** und des **Finanzausgleichsgesetzes (FAG)** hat sich der Gemeindetag gemeinsam mit dem Städtetag gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, den interkommunalen Kostenausgleich nicht im Wege der Spitzabrechnung, sondern **mit Pauschalbeträgen** zu regeln. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat in seiner Sitzung vom 27.10.2009 den Beschluss gefasst, die Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen vorzunehmen.

Im Dezember 2009 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgeschlossen, der zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge, auch kreisübergreifend, verpflichtet.

Als **Anlage Nr. 1** eine Zusammenstellung der Landeszuweisungen nach dem FAG und als **Anlage Nr. 2** eine Übersicht über die Einnahmen/Ausgaben im interkommunalen Kostenausgleich.

b) *Fördersystematik*

- Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde (§ 8 KiTaG)

Grundsätzlich bildet die örtliche Bedarfsplanung die Grundlage der Fördersystematik. Danach haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einen Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde. Der Wohnsitz der betreuten Kinder ist hierbei unerheblich. Für alle Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ist ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von mindestens 63 % (im Kindergartenbereich) bzw. 68 % (im Bereich der Kleinkindbetreuung) vorgesehen.

Weiterhin wurde die uneingeschränkte Aufnahme der privat-gewerblichen Träger in den Geltungs- u. Förderungsbereich des KiTaGs beschlossen.

Sofern eine Einrichtung nicht in den Bedarfsplan aufgenommen ist, steht ihr zumindest ein nach der Betreuungszeit gewichteter platzbezogener Zuschuss für jeden belegten Betreuungsplatz zu. Die jeweiligen Träger erhalten von der Standortgemeinde für jeden belegten Betreuungsplatz monatsanteilig den Betrag, der der Standortgemeinde im Vorjahr je Kind und entsprechend der Betreuungszeit vom Land (FAG-Zuweisung) zugeflossen ist.

Adressat beider Förderansprüche ist ausschließlich die Standortgemeinde. Abweichend zur bisherigen Rechtslage ist also jede Kommune ausschließlich und vollständig für die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Einrichtungen zuständig, ohne dass es auf die Herkunft der in den Einrichtungen betreuten Kinder ankäme.

Um den Ausbau an Krippenplätzen voranzubringen, einigten sich in der Krippenoffensive am 10.11.2011 die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf, die Betriebsausgaben entlang der Konnexität aufzuteilen. Das bedeutet, dass sich Kommunen und Eltern ab dem Jahr 2014 mit einem Kostenbeitrag in einer Größenordnung von 32 %, beteiligen, das Land übernimmt die verbleibenden 68 %. Wie diese landesweit jährlich zu finanzierenden kommunalen Gesamtausgaben in der Kleinkindbetreuung im Detail ermittelt werden, beschäftigt derzeit noch die gesamte Finanzkommission.

Besonderheit bei der Bezuschussung der Christlichen Schule e.V.

Der Gemeinderat beschloss am 23.09.2014 auf Antrag des Trägers, die beiden Kinderbetreuungsgruppen (Ganztagesgruppen) am Standort der Christlichen Schule e.V. in Hilzingen in den örtlichen Bedarfsplan aufzunehmen. Verbunden mit der Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan erhält die Christliche Schule e.V. allerdings nur deckungsgleich den Zuschuss des Landes ausbezahlt, den die Gemeinde für diese Betreuungsform (Ganztagesbetrieb) erhält. Ein darüberhinausgehender eigener Finanzierungsanteil der Gemeinde ist nicht erforderlich, bzw. auf einen erhöhten Zuschuss (Kommune) wurde vom Träger verzichtet. Zum 1. März 2015 wurde eine Gruppe geschaffen.

c) Eingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 1 Jahr ab 01.08.2013

Ab dem 01.08.2013 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder im ersten Lebensjahr ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

d) Erhebung der Elternbeiträge nach dem „Württembergischen Modell“

Die Elternbeiträge werden seit dem 01.01.2010 nach dem „Württembergischen Modell“ erhoben. Ein wichtiger Aspekt der neuen Regelung ist die finanzielle Entlastung von Mehrkindfamilien und somit die Förderung der Familien, die von der neuen Regelung im Durchschnitt profitieren. Mit der Einführung des „Württembergischen Modells“ wurde auch der Erhebungszeitraum für die Elternbeiträge auf das Kalenderjahr umgestellt.

e) Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes sind die Fördergrundsätze festgelegt worden. Es werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden. Die Zuschüsse werden in Form von Festbeträgen ausbezahlt, wobei bei Neubau 12.000 €, bei Umbau 7.000 € und bei Umwandlung von Plätzen 2.000 € je neu geschaffenem Betreuungsplatz gewährt werden.

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ wurde am 21.02.2013 durch ein zusätzliches Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014“ ergänzt. Hier gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt rd. 78 Mio. Euro. Die Investitionsprogramme werden geschlossen, sobald über die vom Bund für das jeweilige Investitionsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde.

Aus dem Förderprogramm wurde der Gemeinde für den Kindergarten Riedheim für den Bau von zwei zusätzlichen Krippengruppen zur Schaffung von 20 zusätzlichen Krippenplätzen 240.000 Euro bewilligt, bei Gesamtkosten von über 850.000 Euro.

f) Gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern - Inklusion

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter erfolgt in einem komplexen Gesamtsystem mit unterschiedlichen Inhalten und Zuständigkeiten. Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. Der nach § 24 SGB VIII formulierte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. August 2013 gilt grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung. Die Aufnahme behinderter Kinder kann in allen Gruppenarten nach KiTaG erfolgen (Integration (IG) nach § 1 Abs. 4 KiTaG).

Für die Integration/Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen können unterschiedliche Hilfs- bzw. Fördermaßnahmen beantragt werden:

1) Es können einzelne Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in mehreren Tageseinrichtungen durch eine heilpädagogische oder sonderpädagogische Fachkraft betreut werden. Diese Fachkraft kann bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt werden, sie kann aber auch frei tätig sein. Sie soll die Kinder direkt fördern und die Fachkräfte der Einrichtungen bei der Erstellung und Durchführung von zielgerichteten Konzeptionen unterstützen.

2) Es werden mehrere Kinder mit einem besonderen Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern aus dem Lebensumfeld in einer Tageseinrichtung bzw. in einer

Gruppe betreut. Die Gruppenstärke und die personelle Besetzung wird den besonderen pädagogischen Anforderungen angepasst.

Der Kreistag hat zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz) am 06.06.2011 Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 SGB XII erlassen. Für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Feststellung der Behinderung erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Jeweils auf den individuellen Bedarf der behinderten Kinder u. Kleinkinder müssen die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein. Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen ist mit dem Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO nicht abgedeckt. Der KVJS empfiehlt daher grundsätzlich zur Orientierung

- Reduzierung der Gruppenstärke um **1 - 3 Plätze pro behindertem Kind**
- die Besetzung mit **2 vollbeschäftigten Fachkräften** der Gruppe

g) Sprachförderung

Die frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung ist zentrales Anliegen der Bildungspolitik Baden-Württembergs. Die grün-rote Landesregierung hat 2012 die frühkindliche Sprachförderung neu geordnet. Mit der am 1. August 2012 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift **SPATZ** (**S**prachförderung für **a**lle **T**ageseinrichtungen für Kinder mit **Z**usatzbedarf) wurden ab dem Kindergartenjahr 2012/13 die nebeneinander existierenden Programme zur Sprachförderung im frühkindlichen Bereich wie **HSL** (Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe vorschulisch; ab 3 Jahren, **ISK** (Intensive Sprachförderung im Kindergarten, letztes Kindergartenjahr) und **SBS** (Singen-Bewegen-Sprechen, vorletztes und letztes Kindergartenjahr) verbunden.

Die gezielte Förderung aller förderbedürftigen Kinder ab dem 3. Lebensjahr basiert auf den pädagogischen Leitlinien und dem Bildungsverständnis des Orientierungsplans.

Mit SPATZ stehen den Trägern von Kindertageseinrichtungen zwei Förderwege zur Wahl:

1. Intensive Sprachförderung

Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 120 Stunden jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft. ISK umfasst damit die bisherigen Maßnahmen der vorschulischen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe nach der HSL-Richtlinie vom 26. April 2006 und die bisherigen ISK-Maßnahmen nach der Einschuluntersuchung nach der ISK-Richtlinie vom 12. Mai 2010.

2. SBS-Bildungskoooperation

Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit jährlich 36 Zeitstunden / didaktische Einheiten (musik-pädagogische Fachkraft und Erzieherin/Erzieher) und Transfer durch die Erzieherin/Erzieher in den Kindergartenalltag. Diese Form der zusätzlichen Sprachförderung mit ihrem kindorientierten ganzheitlichen Ansatz begreift den Kindergarten und Schulkindergarten als Ort für das Singen und die Musik in allen kindgerechten Formen.

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen.

Aktuell werden in der Gemeinde Hilzingen im Kindergarten „Zum Staufeu“ und im Kath. Kindergarten „St. Elisabeth“ Kinder durch SBS (Singen-Bewegen-Sprechen) in Kooperation mit der Jugendmusikschule Westlicher Hegau gefördert.

4. Kommunalpolitische Weichenstellungen

Dem Bedarfsplan und damit der Planungshoheit der Gemeinden kommt bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII auch im neuen Fördersystem entscheidende Bedeutung zu. Die Planungsträger stehen vor der doppelten Aufgabe, sowohl die Zahl der zu betreuenden Kinder prognostisch festzustellen, als auch die Art der benötigten Betreuungseinrichtungen und –gruppen zu definieren. Während der erste Schritt auf der Grundlage des statistischen Wissens noch relativ leicht zu bewältigen ist, macht der zweite Schritt eine Berücksichtigung individueller Betreuungswünsche erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat sich in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre die Unterscheidung zwischen dem quantitativen und dem qualitativen Bedarf heraus gebildet. Gemeint ist damit, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht nur die Existenz (mindestens) eines Betreuungsplatzes für jedes zu betreuende Kind voraussetzt, sondern darüber hinaus auch der Inhalt des Betreuungsangebots auf die von Eltern formulierten Wünsche abzustimmen ist. Dies erfordert im Grundsatz ein Betreuungsangebot, das etwa hinsichtlich der konfessionellen bzw. weltanschaulichen Ausrichtung der Einrichtungen, der Betreuungszeiten und örtlichen Lage der Einrichtungen sowie der pädagogischen Methoden und Arbeitsweisen dem Bedürfnis der Eltern entspricht.

Grundsätzlich müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bedarfsplanung die Auswahlentscheidung der Eltern akzeptieren und der Planung zugrunde legen. Dies hat auch zur Folge, dass die Standortgemeinden in ihrer Bedarfsplanung grundsätzlich auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen haben, die von auswärts kommen. Nicht zuletzt bildet die Bedarfsplanung die Grundlage für die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen in Hilzingen.

Der Ausbau von Bildung und Betreuung der Kinder bringt für Kommunen demographische, planerische und finanzielle Herausforderungen in neuen Dimensionen mit sich. Kommunale Bildungskonzeptionen entwickeln und gestalten ist

ein Themen- und Aufgabenbereich, der über die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden maßgeblich Einfluss nehmen wird.

5. Örtliche Bedarfsplanung

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige, kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken.

Die Erstellung einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die Gemeinde Hilzingen legt großen Wert auf ein an den Bedürfnissen der Eltern und Kindern orientiertes Betreuungsangebot, denn ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Tagesbetreuung ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem katholischen Kindergartenträger und der Christlichen Schule im Hegau e.V. als neuer, freier Träger und der Gemeinde Hilzingen bieten drei verschiedene Träger in Hilzingen unterschiedliche Formen der Kinderbetreuung an. Durch die, für eine Kommune dieser Größenordnung hohe Trägervielfalt können die Wünsche und das Wahlrecht der Eltern hinreichend gewährt werden (§ 5 SGB VIII) und das Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VII) konsequent angewandt werden.

5.1 Bestandserhebung

5.1.1 Angebot für Kinderbetreuung

Eine Bestandsaufnahme der Angebote in Hilzingen ab dem **01.03.2015** ist in der **Anlage Nr. 3** dargestellt. Die Bestandsaufnahme stellt die in Hilzingen vorhandenen Betreuungsangebote dar, sagt aber nichts darüber aus, ob die Gruppen bzw. Einrichtungen im Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen aufgenommen sind.

a) Für Kinder unter 3 Jahren

In den vergangenen Jahren wurde das Angebot für Kinder unter 3 Jahren kontinuierlich ausgebaut. So werden in Hilzingen zum Stichtag **01.03.2015** in den **vier kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen** insgesamt **54 Plätze** bereitgestellt. In den **zwei kirchlichen Kinderbetreuungs-einrichtungen** werden **10 Plätze** und in der Kindertagesstätte der Christlichen Schule im Hegau e.V. in Hilzingen **5 Plätze** für Kinder unter 3 Jahren angeboten.

Insgesamt stehen somit 69 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Hilzingen zur Verfügung.

Im Weiteren ist eine Betreuung durch den Tagesmütterverein (siehe Punkt d) möglich.

b) Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

In Hilzingen werden zum Stichtag **01.03.2015** insgesamt **vier kommunale Kindertageseinrichtungen** mit **insgesamt 149 Plätzen** betrieben.

Zwei **kirchliche Kinderbetreuungseinrichtungen** weisen weitere **112 Plätze** auf und ein freier Träger hat **10 Plätze** zur Verfügung.

Insgesamt stehen derzeit in Hilzingen 271 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

c) Kinder im Grundschulalter/Schulische Betreuungsangebote

An der Grund- und Werkrealschule Hilzingen ist eine Gruppe der „verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) mit derzeit 13 Plätzen eingerichtet. An Schultagen wird hier durch die Schule und ergänzend durch kommunale Betreuungsangebote eine verlässliche Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Dienstag bis 14.00 Uhr garantiert. Das Angebot der verlängerten Dienstagsbetreuung nehmen zusätzlich 43 Kinder wahr. Am geschaffenen Angebot der Ganztagesbetreuung nehmen zur Zeit 33 Kinder teil.

Am Angebot der verlässlichen Grundschule in Duchtlingen nehmen 5 Kinder teil und das Angebot der verlässlichen Grundschule an der Eduard-Presser-Grundschule in Riedheim nehmen zur Zeit 19 Kinder in Anspruch.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat die Grund- und Werkrealschule/Gemeinschaftsschule Hilzingen die Genehmigung für die Einrichtung einer Ganztageschule in Hilzingen erhalten, die relativ gut angenommen wird. Die Ganztagesgrundschule am Standort Hilzingen wird in offener Form (Halbjahr) an 3 Tagen (Dienstag/Mittwoch/Donnerstag) von 7.30 bis 15.30 angeboten.

Im Februar 2015 wurde vom zuständigen Ministerium die Genehmigung erteilt, dass zum Schuljahresbeginn 2015/2016 Hilzingen eine Gemeinschaftsschule mit einem verbindlichen Ganztagesbetrieb wird.

d) Tagesmütter

Es besteht weiterhin ein privates Angebot an Tagespflege durch den Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz. Derzeit gibt es in Hilzingen 10 aktive Tagesmütter (davon 6 aus Hilzingen), die 19 Kinder aus Hilzingen betreuen. Neun Kinder werden an 5 Tagen in der Woche betreut, wovon 7 Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahre alt sind. Weitere 5 Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren werden über 7 Stunden am Tag an 5 Tagen in der Woche betreut.

e) Ferienbetreuung

In den Schulferien bietet die Gemeinde seit vielen Jahren (seit 2004) die Betreuung der Grundschulkinder an der GWRS Hilzingen an. Der Gemeinderat legte für diese zusätzliche Betreuungsform eine Gebühr von 34 €/Woche/Kind fest. Zu diesem Angebot kann grundsätzlich festgehalten werden, dass diese Betreuungsform sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern ausgesprochen beliebt ist, was sich durch die Anzahl der betreuten Kinder zeigt.

5.1.2 Belegung der Plätze

Die landesweiten Erhebungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und die bundesweiten Erhebungen der Statistischen Landesämter erfolgt zum Stichtag 1. März.

Am 01.03.2015 war in Hilzingen das vorhandene Angebot an Plätzen zur Kindertagesbetreuung in folgender Weise belegt:

In der **Anlage Nr. 4** eine Zusammenstellung der belegten Plätze **zum 01.03.2015** in den einzelnen Kindergärten. Des Weiteren haben wir als **Anlage Nr. 5** die Belegung zum 01.06.2015 und die voraussichtliche Belegung zum 01.09.2015, 01.01.2016 und zum 01.05.2016 nach den Stand der heute vorliegenden Anmeldungen beigelegt.

5.1.3 Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Hilzingen haben sich wie folgt entwickelt:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
8.307	8.312	8.266	8.183	8.325	8.548	8.361
- 0,7	+ 0,1	- 0,6	- 1,0	+ 1,7	+ 2,6	- 2,1

Einen detaillierten Blick auch auf die einzelnen Teilorte ist aus der beiliegenden **Anlage Nr. 6** ersichtlich.

Die Geburtenentwicklung wurde aus dem Einwohnerwesen der Kommunalen Informationsverarbeitung entnommen und ist als **Anlage Nr. 7** beigelegt.

5.2 Erfüllung Rechtsanspruch

Die Verpflichtung der Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreis Konstanz. § 3 Absatz 1 des KiTaG sowie § 24 SGB VIII verpflichten aber auch die Kommunen „darauf hinzuwirken“, dass dieser Rechtsanspruch erfüllt wird. Im Landkreis Konstanz haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis vereinbart, die Verpflichtung zur Bereitstellungen von Kinderbetreuungsplätzen zu übernehmen.

Darüber hinaus begründen das KiFöG und KiTaG ab 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vor dem vollendetem 1. Lebensjahr wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Arbeit suchend sind,
- sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen befinden,
- sich in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

5.3 Betreuungseinrichtungen / Veränderungsbedarf

Die Zahl der in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis, die für jede Gruppe einer Einrichtung vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erteilt wird. Die in der Betriebserlaubnis geregelte Maximalbelegung einer Gruppe ist von verschiedenen Faktoren (Regelgruppe, verlängerte Öffnungszeiten, Altersmischung etc.) abhängig. Durch die Änderung und bedarfsgerechte Anpassung der Betriebserlaubnis ergeben sich gewisse Spielräume in Bezug auf die maximal zulässige Kinderzahl pro Gruppe.

Die Gemeinde ist in Abstimmung mit den Trägern und den Einrichtungen bestrebt, den Veränderungsbedarf rechtzeitig zu erkennen und möglichst zeitnah anzupassen und die erforderliche Betriebserlaubnis rechtzeitig zum Start der veränderten Betreuungsform einzuholen.

6. Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen

6.1 Begriff „Bedarf“

Der Mindestbedarf an Kindertageseinrichtungen ist durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz numerisch fixiert.

Bedarfserfüllung ist jedoch mehr, als nur für jedes Kind einen Betreuungsplatz anzubieten. Ziel ist es, unter den gegebenen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen familienfreundliche Angebotsformen zu schaffen. Dabei ist auch die durch das SGB gewünschte und formulierte Trägerpluralität zu beachten.

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten richtet sich auch nach den finanziellen Rahmenbedingungen, die der Träger des Angebots setzt (= Höhe der Elternbeiträge). Die Elternbeiträge der kommunalen und der kirchlichen Einrichtungen sind ausgerichtet an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Trägerverbände. Ziel ist es, für gleichartige Angebote trägerübergreifend in Hilzingen dieselben Elternbeiträge zu erheben.

Entwurf - Stand 07.07.2015

6.2 Bedarf an Krippenplätzen i.S. § 1 Abs. 6 KiTaG

Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Derzeit leben in Hilzingen 211 Kinder unter 3 Jahren (Stand Statistik 31. Dezember 2014, Rubriken 0-3 Jahre). Demgegenüber stehen inklusive der Plätze in altersgemischten Gruppen insgesamt 69 Betreuungsplätze für Kleinkinder zur Verfügung, dies entspricht einer Quote von 32,70 % (Schnitt in Baden-Württemberg 27,8%, Quelle Statistisches Landesamt; 01.03.2014).

Berücksichtigt man die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Krippengruppe grundsätzlich ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gilt, ist das Verhältnis von Kindern und Betreuungsplätzen im Alter von 1 bis unter 3 Jahren von Bedeutung.

Derzeit leben in Hilzingen 139 Kinder (Stand Statistik 31. Dezember 2014, Rubriken 1-3 Jahre) im Alter zwischen 1 und unter drei Jahren. Dem gegenüber stehen die 69 Krippenplätze, das entspricht einer Versorgungsquote im Bereich 1 bis <3 jährige von rund 49,64 %.

Obwohl die Betreuungsquote mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz nun nur noch als politischer Orientierungswert gesehen werden kann und nun der konkrete örtliche Bedarf gedeckt werden muss, kann nach der derzeitigen Erkenntnislage davon ausgegangen werden, dass dieser Bedarf in Hilzingen gedeckt ist.

Für das Kindergartenjahr 2013/14 konnte allen angemeldeten Kindern unter drei Jahren in den Betreuungseinrichtungen in Hilzingen ein Platz zugeteilt werden.

Da der Bedarf von den Eltern ein halbes Jahr im Voraus anzumelden ist (Stichtag 01.03.: durchgeführte Anmeldewoche), ist der Bedarf an Krippenplätzen in Hilzingen als tatsächlich gedeckt anzusehen.

6.2 Bedarf an Kindergartenplätzen i.S. § 1 Abs. 2-5 KiTaG

Aktuell leben in Hilzingen 256 Kinder (Stand Statistik 31. Dezember 2014, Rubrik 3-6 Jahre), die im Kindergartenjahr 2014/15 generell einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Allerdings zeigt die Praxis auch, dass nicht jedes Kind einen vorgehaltenen Platz in Anspruch nimmt.

Geht man zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs nunmehr davon aus, dass, bis auf die Kinder der Gemeinde Hilzingen, die in anderen Kommunen betreut werden, alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Betreuungseinrichtungen besuchen, sollten, wie in den Vorjahren auch, 3 bis 3,5 Geburtenjahrgänge angesetzt werden.

Die die Anzahl der zukünftigen „Geburten“/Jahr als Berechnungsgröße möglichst konkret festzulegen, ist aus nachvollziehbaren Gründen, nahezu unmöglich. In den vergangenen Jahren (Basisdaten ab 2005) lässt sich ein Geburtenschnitt von rund 64/Jahr statistisch ermitteln. Insgesamt würden dann 192 (64 x 3) - 224 (64 x 3,5) Betreuungsplätze benötigt werden. Nimmt man jedoch die Anzahl von Geburten aus

dem Jahr 2012 mit 83 als Maßstab, so beläuft sich die Anzahl der notwendigen Betreuungsplätze auf $249 (83 \times 3) - 291 (83 \times 3,5)$.

Die Kindertagesstätten in Hilzingen bieten für die „früheren Regelkinder“, also für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr insgesamt rund 271 Plätze in den verschiedenen Betreuungsformen bei den verschiedenen Trägern an. Es kann also davon ausgegangen werden, dass allen Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

6.3.1 Bedarf an Ganztagesplätzen

Nach der Einführung einer Ganztagesbetreuung im Kindergarten Riedheim zum 01.01.2015, sind diesbezügliche Erfahrungen noch relativ jung. Vermutlich wird sich die Nachfrage nach Ganztagesbetreuungsplätzen erhöhen.

6.3.2 Bedarf an Plätzen in Regelkindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten

Der Wunsch nach einem beruflichen Wiedereinstieg des erziehenden Elternteils, überwiegend Frauen, führt zu einer Ausdehnung der vorhandenen Öffnungszeiten. In den letzten Jahren hat sich die Form der „Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten“ etabliert. Die durchgehenden Öffnungszeiten von mindestens 6 Stunden (ausschließlich vormittags angeboten) macht eine Teilzeitbeschäftigung des erziehenden Elternteils eher möglich, als dies in einer Regelgruppe der Fall ist. Diese Betriebsform ist aufgrund rechtlicher Vorgaben mit einer höheren Personalausstattung, also mit höherem finanziellen Aufwand, zu führen. Auch hier werden bedarfsgerechte Modifizierungen der Öffnungszeiten gegebenenfalls mit einer Mittagsverpflegung geprüft und dann umgesetzt.

7. Finanzielle Rahmenbedingungen der Gemeinde Hilzingen

Zur Finanzierung der eigenen Kindergärten und zur Abmangelbeteiligung bei den kirchlichen Kindergärten (gemäß laufender Verträge) wendet die Gemeinde Hilzingen ausweislich des Haushaltsplans 2015 insgesamt 843.700 Euro auf. Weitere 22.550 Euro werden für die Kernzeitenbetreuung an den Schulen in Hilzingen und die Ferienbetreuung aufgewendet.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 ist, durch die Personalkostensteigerung aufgrund eines neuen Tarifabschlusses, mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen.

Durch das erweiterte Wahlrecht der Eltern muss das Nachfrageverhalten der Eltern berücksichtigt und ggf. der Wunsch, das Kind in einer auswärtigen Einrichtung unterzubringen, akzeptiert werden. Dies kann u. U. dazu führen, dass durch die Gemeinde Hilzingen künftig Kosten für die pauschalen Ausgleichszahlungen an die

Standortgemeinde der Einrichtung zu leisten sind (interkommunaler Kostenausgleich).

8. Inhalt des Bedarfsplans

Die Entscheidung, welche Einrichtungen Aufnahme in den Bedarfsplan finden, hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Der Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen wird wie folgt festgelegt:

Die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit den bestehenden Gruppen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen weiterhin in den Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen aufgenommen.

Der Gemeinderat beschloss am 23.09.2014 (wie unter Punkt 3. b) bereits ausgeführt) auf Antrag des Trägers, die beiden Kinderbetreuungsgruppen (Ganztagesgruppen) am Standort der Christlichen Schule e.V. in Hilzingen in den örtlichen Bedarfsplan aufzunehmen. Verbunden mit der Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan erhält die Christliche Schule e.V. allerdings nur deckungsgleich den Zuschuss des Landes ausbezahlt, den die Gemeinde für diese Betreuungsform (Ganztagesbetrieb) erhält. Ein darüberhinausgehender eigener Finanzierungsanteil der Gemeinde ist nicht erforderlich, bzw. auf einen erhöhten Zuschuss (Kommune) wurde vom Träger verzichtet.

9. Begründung zum Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen

9.1 Aufnahme aller Einrichtungen in den Bedarfsplan

Unabhängig von der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz werden sämtliche vorhandenen Einrichtungen in den Bedarfsplan aufgenommen. Dafür spricht, dass für alle vorliegenden Angebotsformen eine Nachfrage durch tatsächliche Belegung bzw. Interessensbekundung besteht. Dem Gedanken der Trägerpluralität ist damit vollumfänglich Rechnung getragen.

9.2 Historisch gewachsene Verbindungen

Der Gedanke, die kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, die bislang schon zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen wurden, auch in den Bedarfsplan aufzunehmen, war naheliegend. Hierfür sprach auch die historisch gewachsene Zusammenarbeit mit den Kirchen auf dem Gebiet des Kindergartenwesens.

9.3 Grundsatz der Subsidiarität; Wunsch und Wahlrecht; Trägerpluralität

Der Nichtberücksichtigung von Einrichtungen stehen Vorschriften des Sozialgesetzbuches entgegen:

§ 4 des 8. Gesetzbuches (SGB VIII) begründet den Vorrang freier Träger gegenüber dem öffentlichen Träger (Subsidiaritätsgedanke). Stehen also für ein Kindertagesangebot sowohl ein freier Träger als auch eine Kommune als Anbieter bereit, soll dem freien Träger Vorrang eingeräumt werden, wenn dieser die Aufgaben gleichermaßen erfüllen kann. Trägerpluralität bedeutet, dass ein möglichst breit gefächertes Angebot angestrebt werden soll.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wurde auf die privat-gewerblichen Träger erweitert. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Bedarfsplan besteht nicht. Die freien Träger haben jedoch einen Anspruch auf eine „ermessensfehlerfreie Entscheidung“ der Gemeinde. Die Ausübung des gemeindlichen Ermessens und der hierbei angelegten Maßstäbe und Kriterien sind gerichtlich nachprüfbar.

§ 5 SGB VIII formuliert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, unter mehreren Angeboten auswählen zu können. Bei der Bedarfsplanung ist das Nachfrageverhalten der Eltern zu berücksichtigen. Dies bedeutet für die Praxis, dass bei der Wahl eines ganz bestimmten pädagogischen Profils (z.B. Waldorfkindergarten, bilinguale Einrichtungen) eine Rückkehr zu örtlichen Betreuungsangeboten als eher unwahrscheinlich einzustufen ist. Demgegenüber ist bei auswärtiger Betreuung, z. B. am Arbeitsort, eine starke Verknüpfung zur Erwerbstätigkeit gegeben.

gez.

Metzler, Bürgermeister

Landeszuweisungen 2006 - 2015

Die Landeszuweisung ab dem Jahr 2006 ist abhängig von der tatsächlichen Landeszuweisung 2002. Zusätzlich erhält die Gemeinde einen Pro-Kopf-Betrag für alle in der Kommune lebenden Kinder von 0 - 6 Jahren, wobei der „Kopfbetrag“ 51,26 € je Kind/Jahr betrug.

80 % x 271.155 €	216.924
110,43 € x 587 Kinder im Alter von 0-6 Jahren	64.822
Gesamtsumme 2007	281.746

70 % x 271.155 €	189.808
169,88 € x 570 Kinder im Alter von 0-6 Jahren	96.831
Gesamtsumme 2008	286.639
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	11.760

49 % x 271.155 €	132.923
964,89 € x 146,6 Zahl der betreuten Kinder	141.452
Gesamtsumme 2009	274.375
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	40.780

41 % x 271.155 €	111.297
1.193,70 € x 155,8 Zahl der betreuten Kinder	185.978
Gesamtsumme 2010	297.275
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	82.797

34,6 % x 271.155 €	93.993
1.572,50 € x 139,4 Zahl der betreuten Kinder	219.206
Gesamtsumme 2011	313.199
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	139.495

Die Landeszuweisung 2012 beträgt 20% der tatsächlichen Landeszuweisung 2002 sowie zu 80 % nach den tatsächlich belegten Plätzen, gewichtet nach dem Betreuungsumfang.

25 % x 271.155 €	68.318
1.937,11 € x 143 Zahl der betreuten Kinder	277.006
Gesamtsumme	345.360
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	378.997

Die Landeszuweisung 2013 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang.

2.544,21 € x 138,4 Zahl der betreuten Kinder	352.118
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	421.872
32,9 x 12.822,87	

Die vorläufige Landeszuweisung 2014 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang.

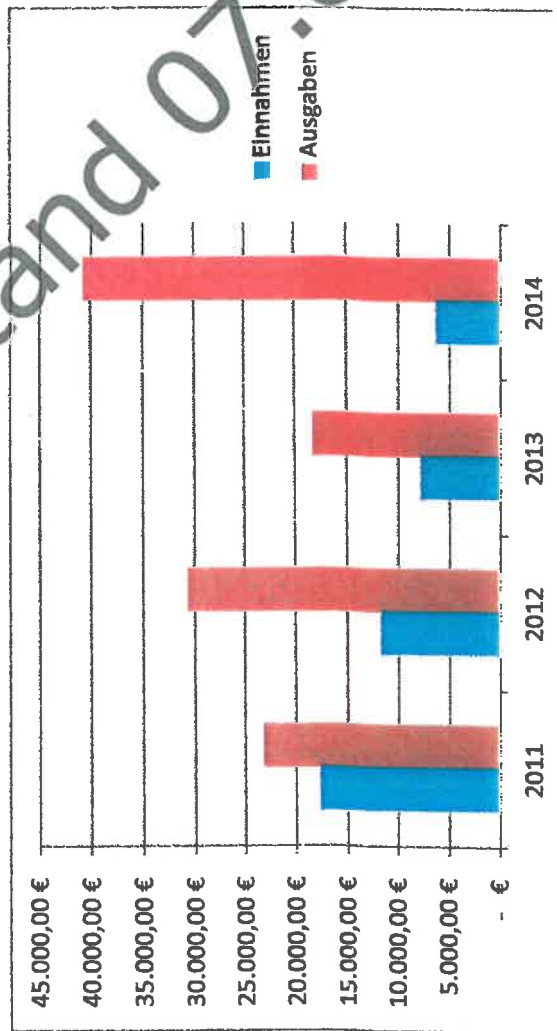
2.520,39 € x 128,4 Zahl der betreuten Kinder	323.618
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	349.513
37,1 x 9.420,85	

Der Ansatz lt. Haushaltsplan für Landeszuweisung 2015 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang.

2.500,00 € x 179,2 Zahl der betreuten Kinder	448.000
+ Zuschuss Kleinkindbetreuung	424.504
37,6 x 11.290	

Anlage Nr. 2 (zu Punkt 3 a) Interkommunaler Kostenausgleich)**Differenz der Einnahmen/Ausgaben im interkommunalen Kostenausgleich**

Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Jahr
17.729,56 €	23.220,97 €	5.491,41 €	2011
11.805,95 €	30.708,28 €	18.902,33 €	2012
7.907,70 €	18.297,37 €	10.389,67 €	2013
6.365,49 €	40.803,41 €	34.437,92 €	2014



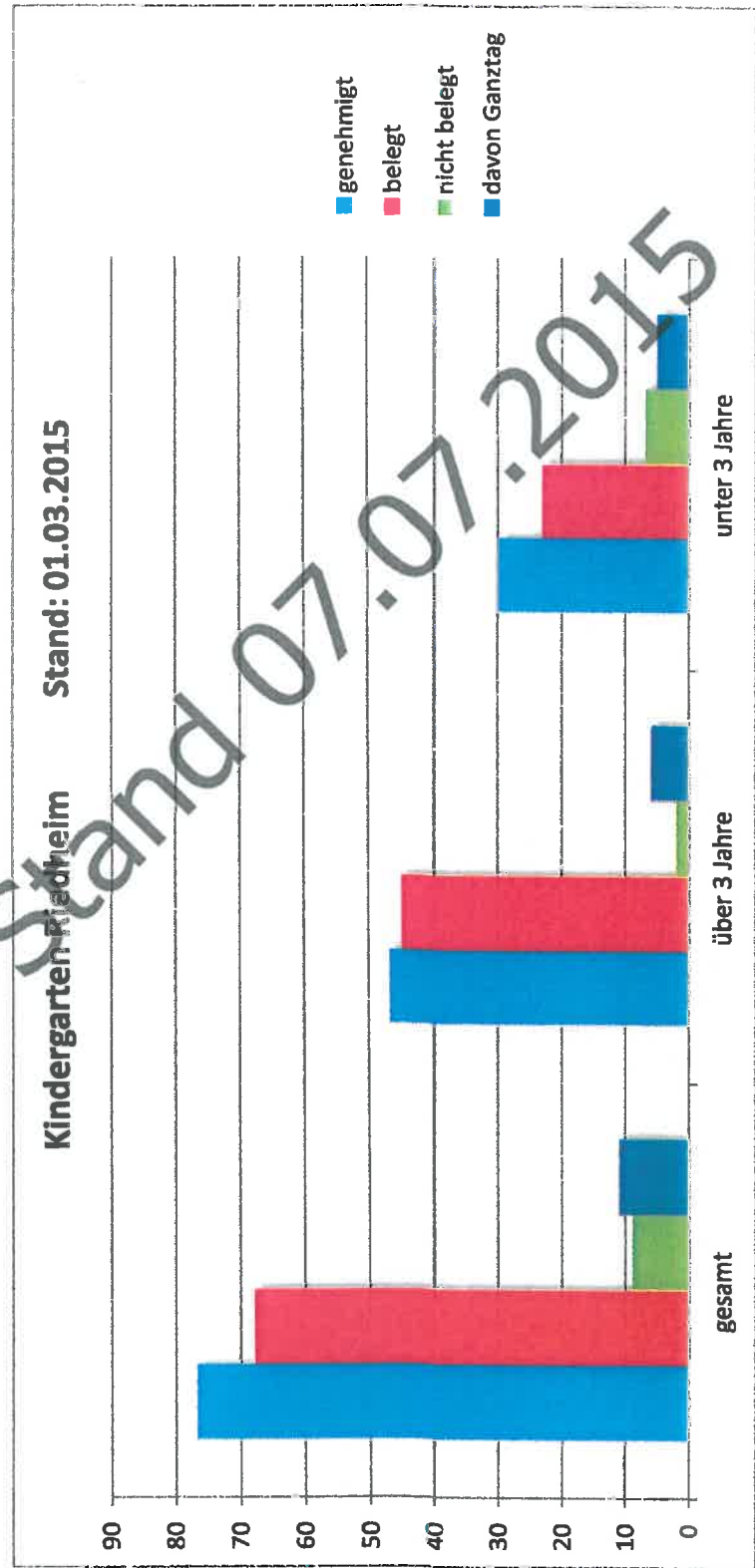
Anlage Nr. 3 (zu Punkt 5.1.1.1 Angebot für Kinderbetreuung)

Stand: 01.03.2015

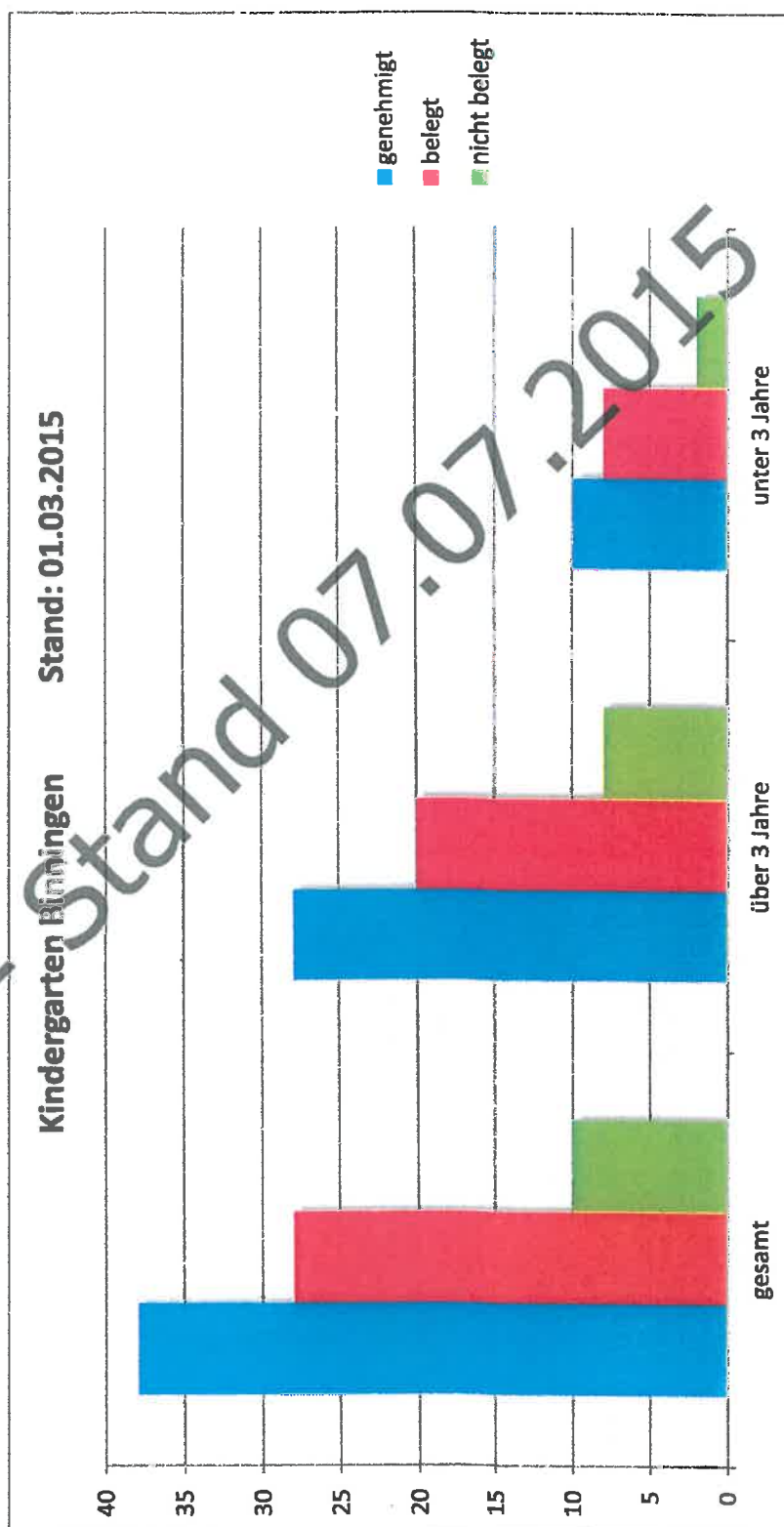
Kindergarten	Anschluß/Telefon	Öffnungszeiten	Alter von – bis	Max. Kinderzahl
Katholischer Kindergarten „St. Elisabeth“	St. Josefs-Weg 2 07731/62829	1 Regelgruppe: vormittags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr nachmittags: Mo-Do: 13.30 Uhr – 16.15 Uhr 2 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: täglich: 7.15 Uhr – 14.00 Uhr 1 Kleinkindgruppe	3 – 6 1 – 3	75 10
Katholischer Kindergarten „St. Mauritius“ Weiterdingen	Kirchstr. 37 07739/5691	1 Regelgruppe: Vormittags Mo-Do: 7.45 Uhr – 13.15 Uhr Fr: 7.45 Uhr – 12.45 Uhr nachmittags: Mo – Mi: 14.00 Uhr – 16.15 Uhr	3 – 6	25
Kindergarten „Zum Staufen“	Staufenstr. 16 a 07731/62816	2 Regelgruppen: vormittags: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr nachmittags: Di + Do: 14.30 Uhr – 16.00 Uhr 1 Kleinkindgruppe	3 – 6 2 – 3	56 10
Kindergarten Duchtlingen	Singener Str. 2 07731/45570	1 altersgemischte Gruppe: vormittags: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr nachmittags: Di: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr	3 – 6 2 – 3	20 5
Kindergarten Binningen	Poststr. 6 07739/5477	1 Regelgruppe: Mo-Do: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Fr: 7.00 Uhr – 13.00 Uhr 1 Kleinkindgruppe	3 – 6 1 – 3	28 10
Kindergarten Riedheim	Burgstr. 4 a 07739/5420	1 Regelgruppe und 1 altersgemischte Gruppe: vormittags: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr nachmittags: Mo-Mi: 13.30 Uhr – 16.30 Uhr 3 Kleinkindgruppen	3 – 6 2 – 3 1 – 3	40 5 30
Kindertagesstätte Christliche Schule im Hegau	Sportgelände 16 07731/187180	1 altersgemischte Gruppe Mo-Do: 7.00 Uhr – 16.30 Uhr Fr: 7.00 Uhr – 12.30 Uhr	3 – 6 2 – 3	10 5

Anlage Nr. 4 (zu Punkt 5.1.2 Belegung der Plätze)

Kindergarten Riedheim	Stand 01. März 2015				KVJS
gesamt	genehmigt	belegt	nicht belegt	davon Ganztags	
über 3 Jahre	77	68	9	11	
unter 3 Jahre	47	45	2	6	
	30	23	7	5	
	77	68	9	11	



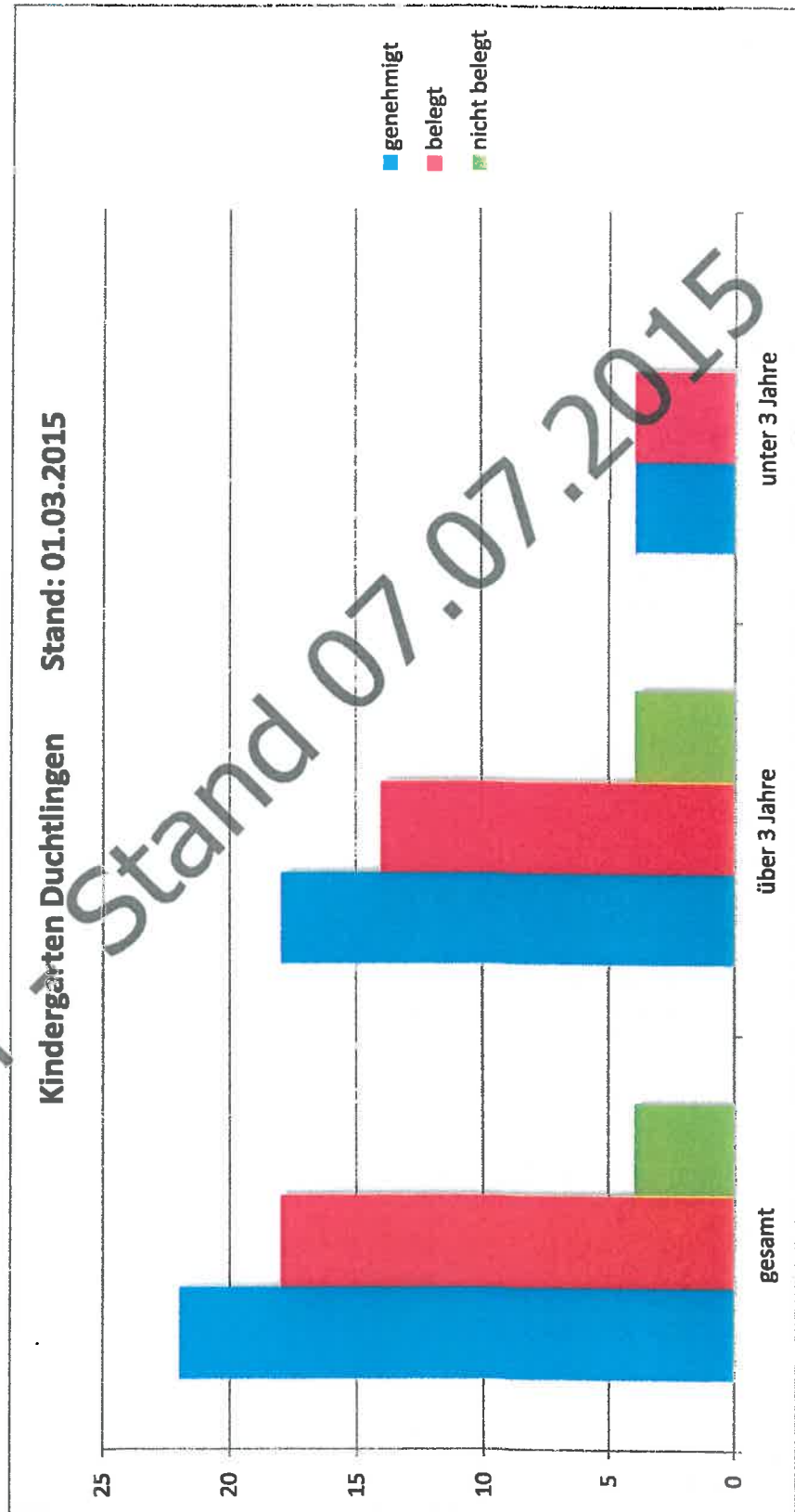
Kindergarten Binnungen			
gesamt	genehmigt	belegt	nicht belegt
gesamt	38	28	10
über 3 Jahre	28	20	8
unter 3 Jahre	10	8	2
	38	28	10



Kindergarten Duchtlingen

	genehmigt	belegt	nicht belegt
gesamt	22	18	4
über 3 Jahre	18	14	4
unter 3 Jahre	4	4	0
	22	18	4

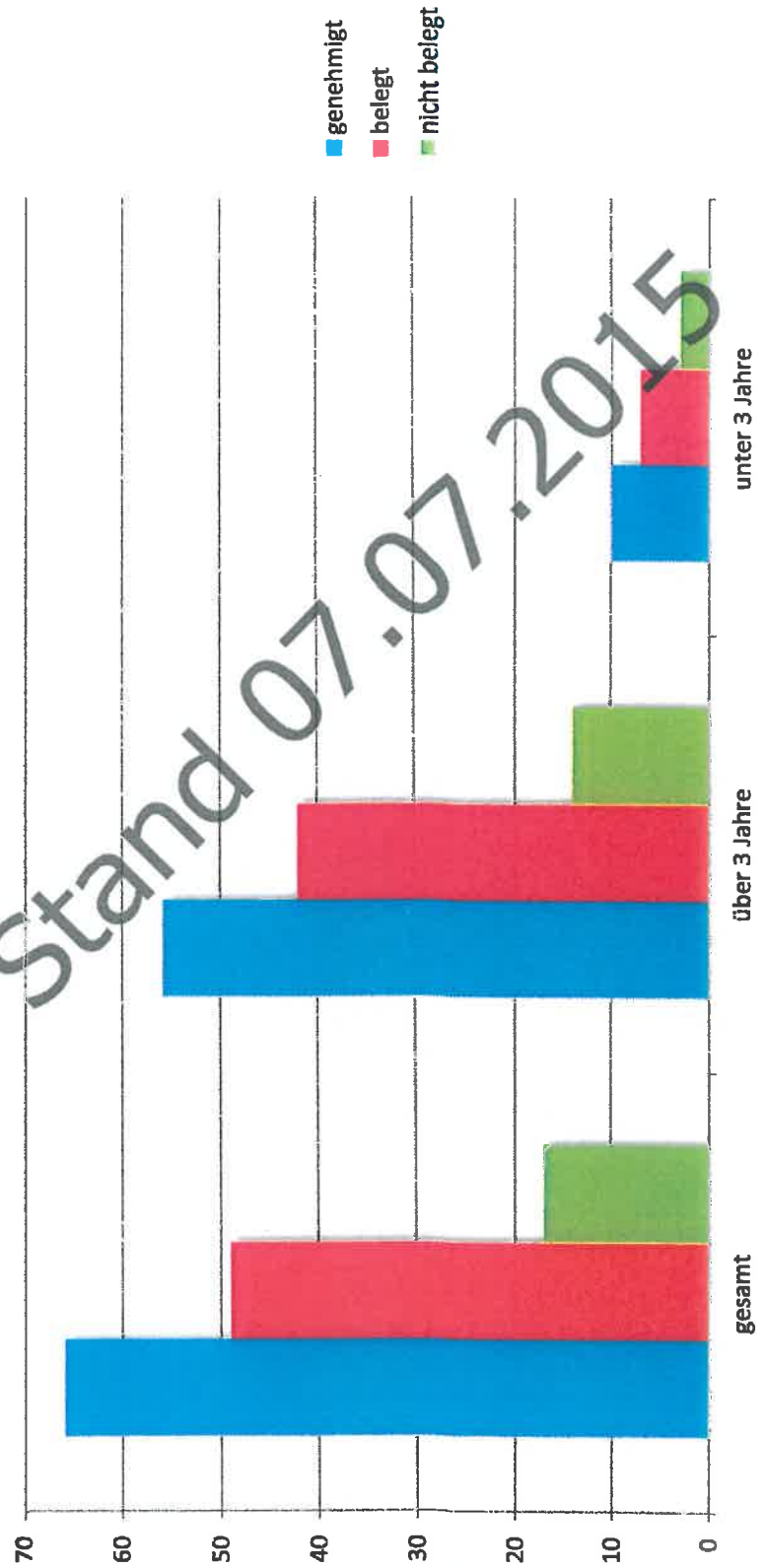
Kindergarten Duchtlingen Stand: 01.03.2015



Kindergarten Hilzingen "Zum Staufen"

	genehmigt	belegt	nicht belegt
gesamt	66	49	17
über 3 Jahre	56	42	14
unter 3 Jahre	10	7	3
	66	49	17

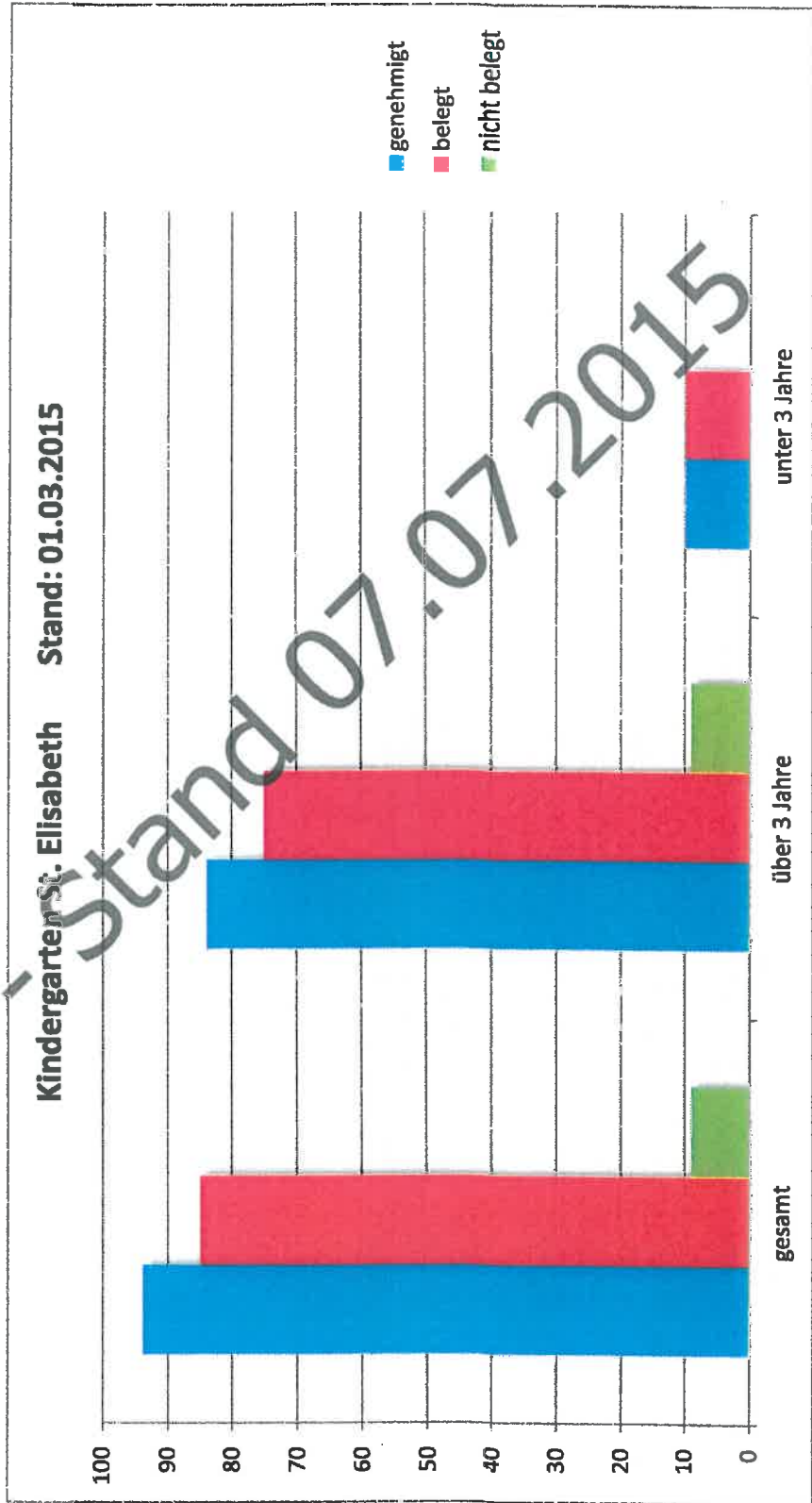
Kindergarten Hilzingen Stand: 01.03.2015



Kindergarten St. Elisabeth

	genehmigt	belegt	nicht belegt
gesamt	94	85	9
über 3 Jahre	84	75	9
unter 3 Jahre	10	10	0
	94	85	9

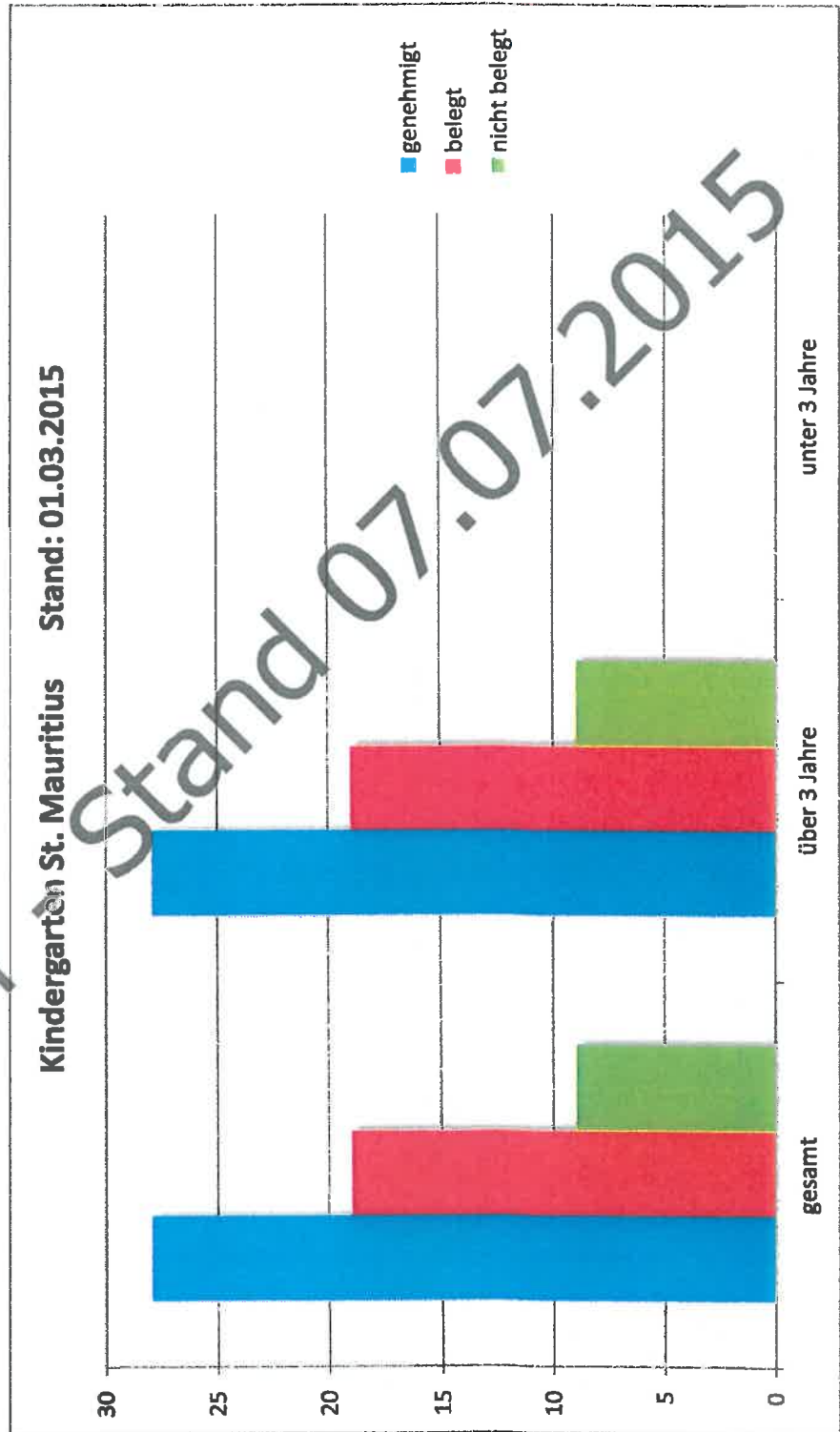
Kindergarten St. Elisabeth Stand: 01.03.2015



Kindergarten St. Mauritius

	genehmigt	belegt	nicht belegt
gesamt	28	19	9
über 3 Jahre	28	19	9
unter 3 Jahre	0	0	0

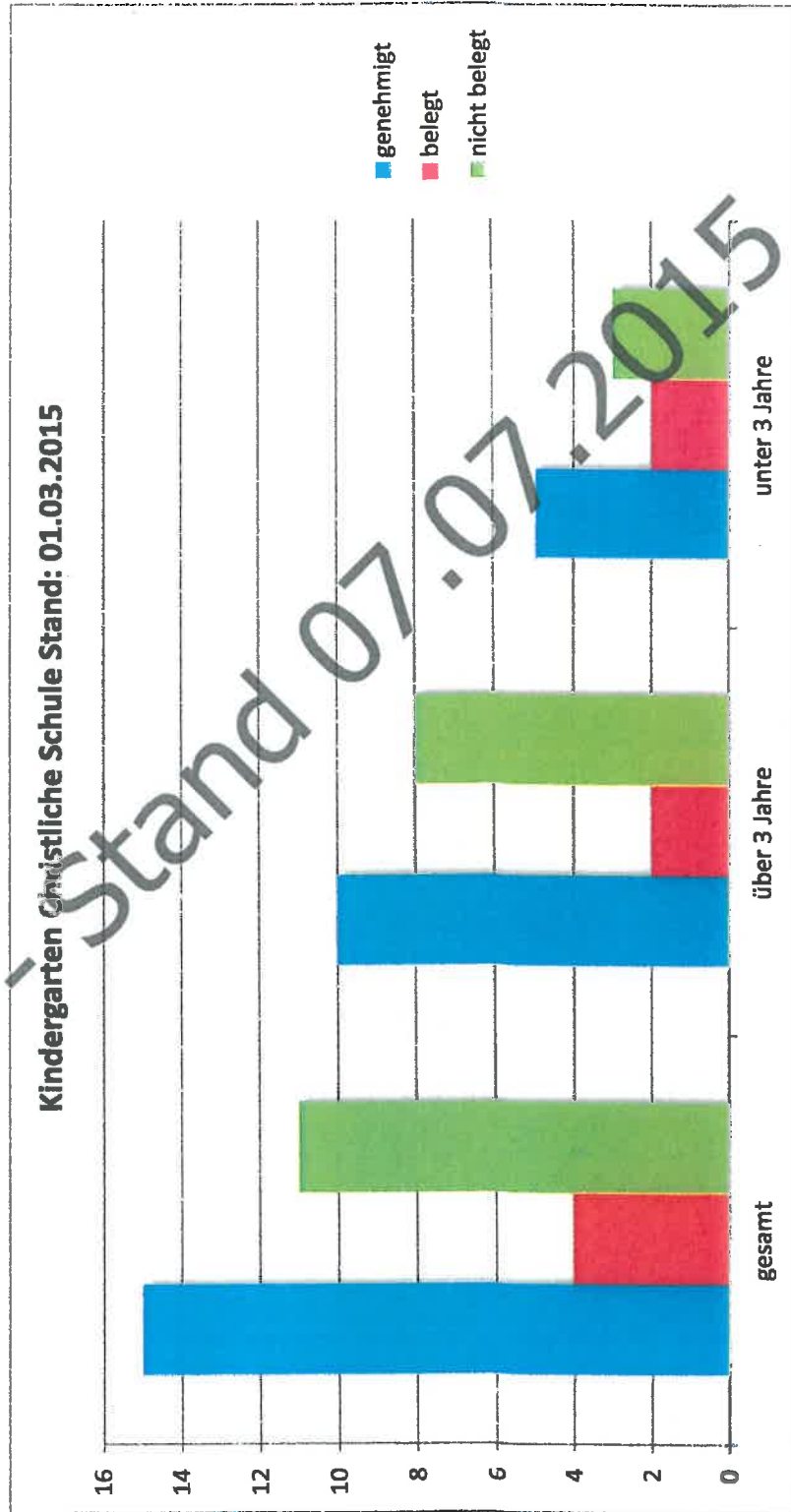
Kindergarten St. Mauritius Stand: 01.03.2015



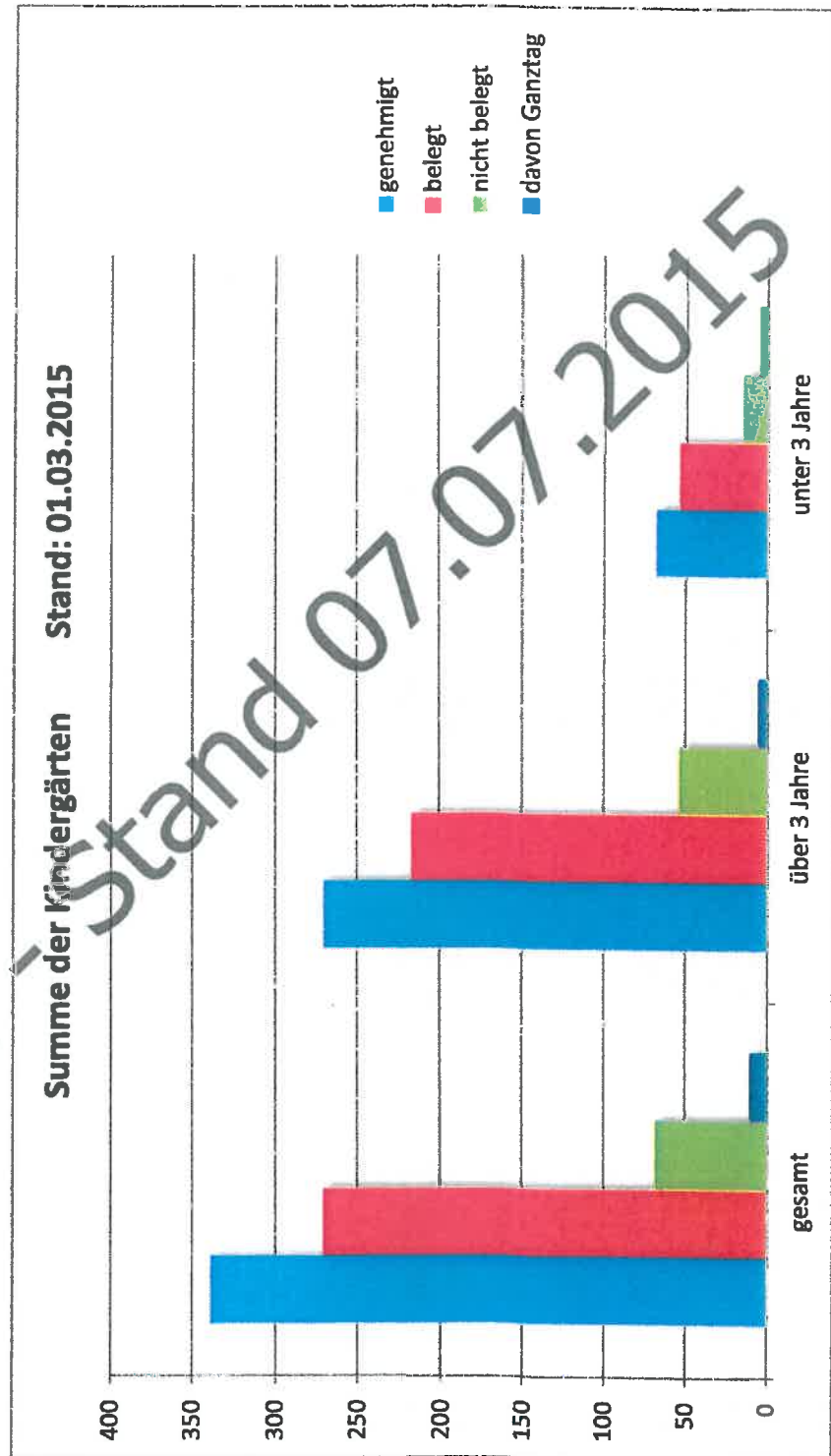
Kindergarten Christliche Schule

	genehmigt	belegt	nicht belegt
gesamt	15	4	11
über 3 Jahre	10	2	8
unter 3 Jahre	5	2	3
	15	4	11

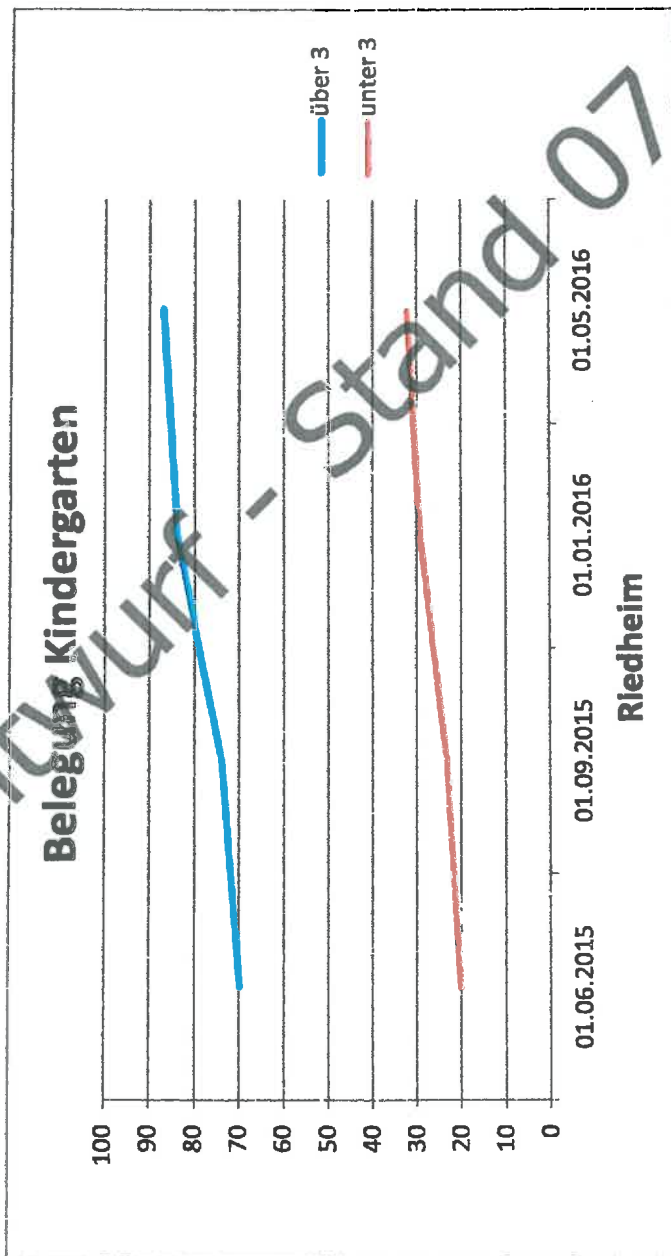
Kindergarten Christliche Schule Stand: 01.03.2015

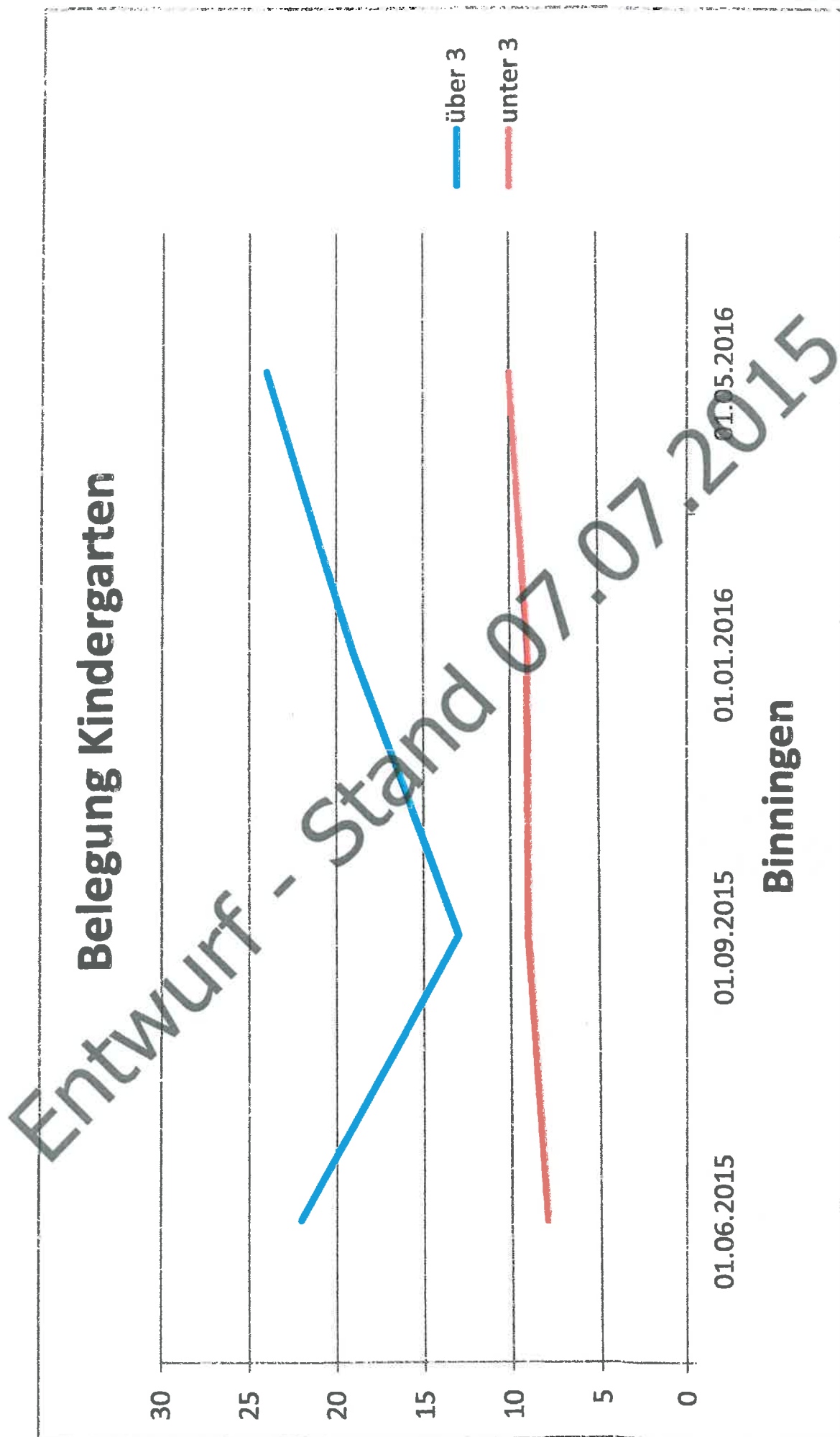


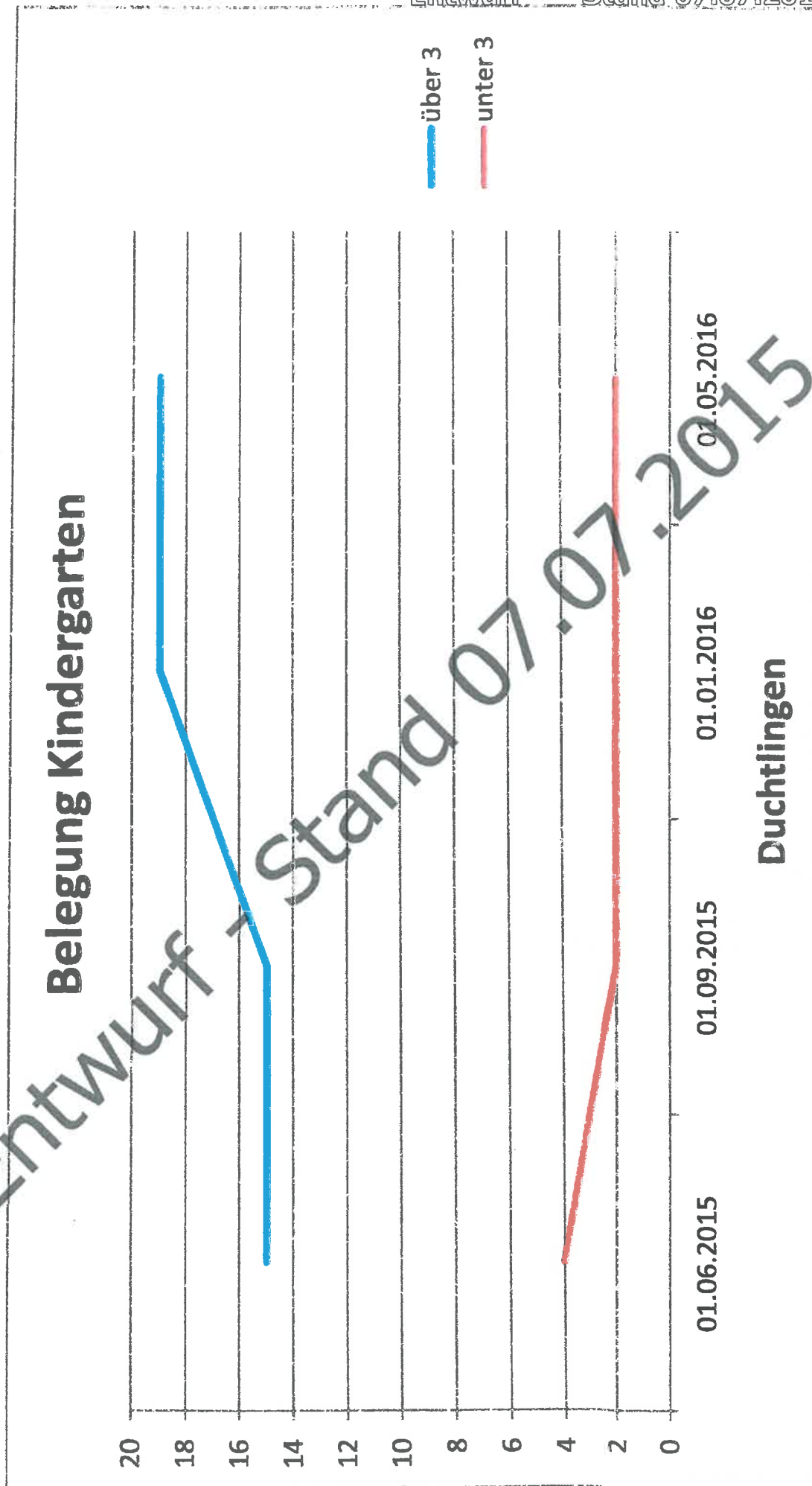
Summe der Kindergärten				
gesamt	genehmigt	belegt	nicht belegt	davon Ganztags
gesamt	340	271	69	11
über 3 Jahre	271	217	54	6
unter 3 Jahre	69	54	15	5
	340	271	69	11



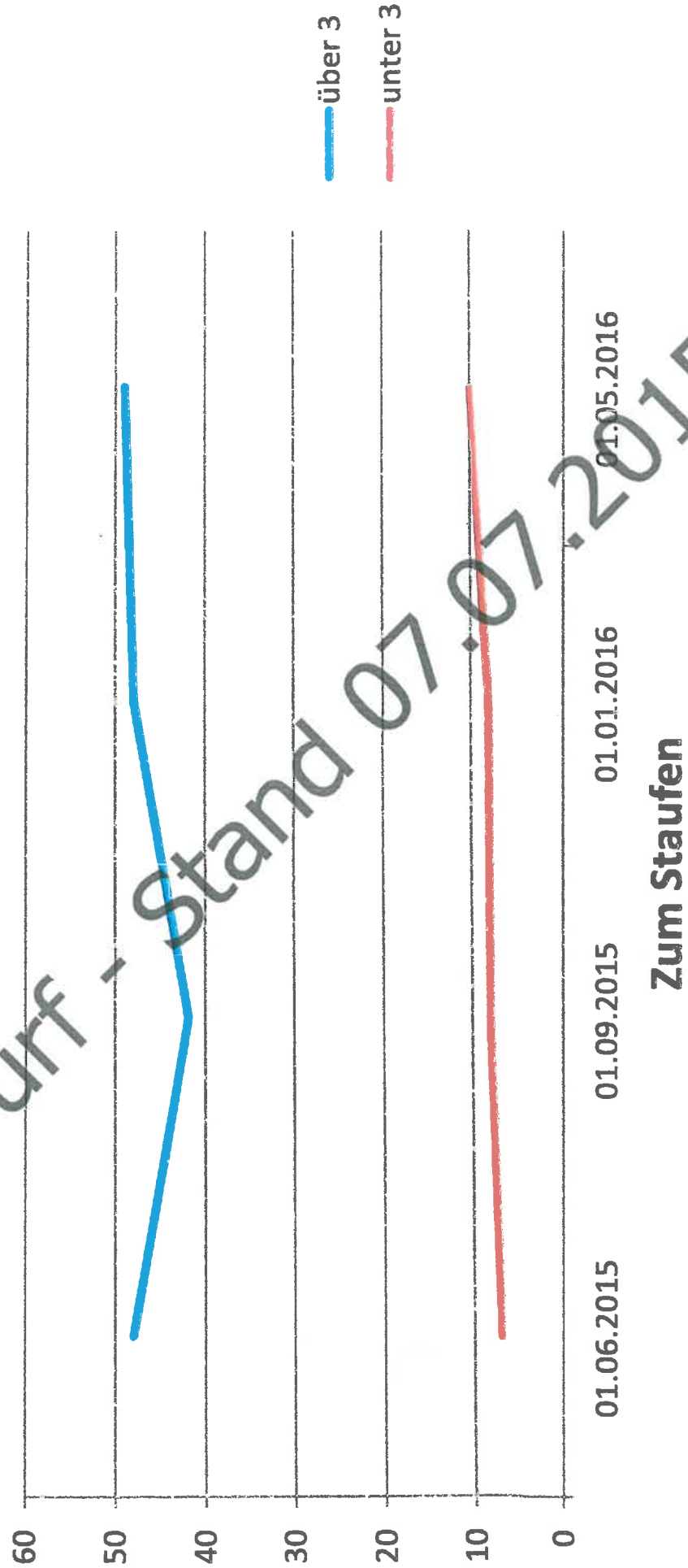
Anlage Nr. 5 (zu Punkt 5.1.1.2 Belegung der Plätze)

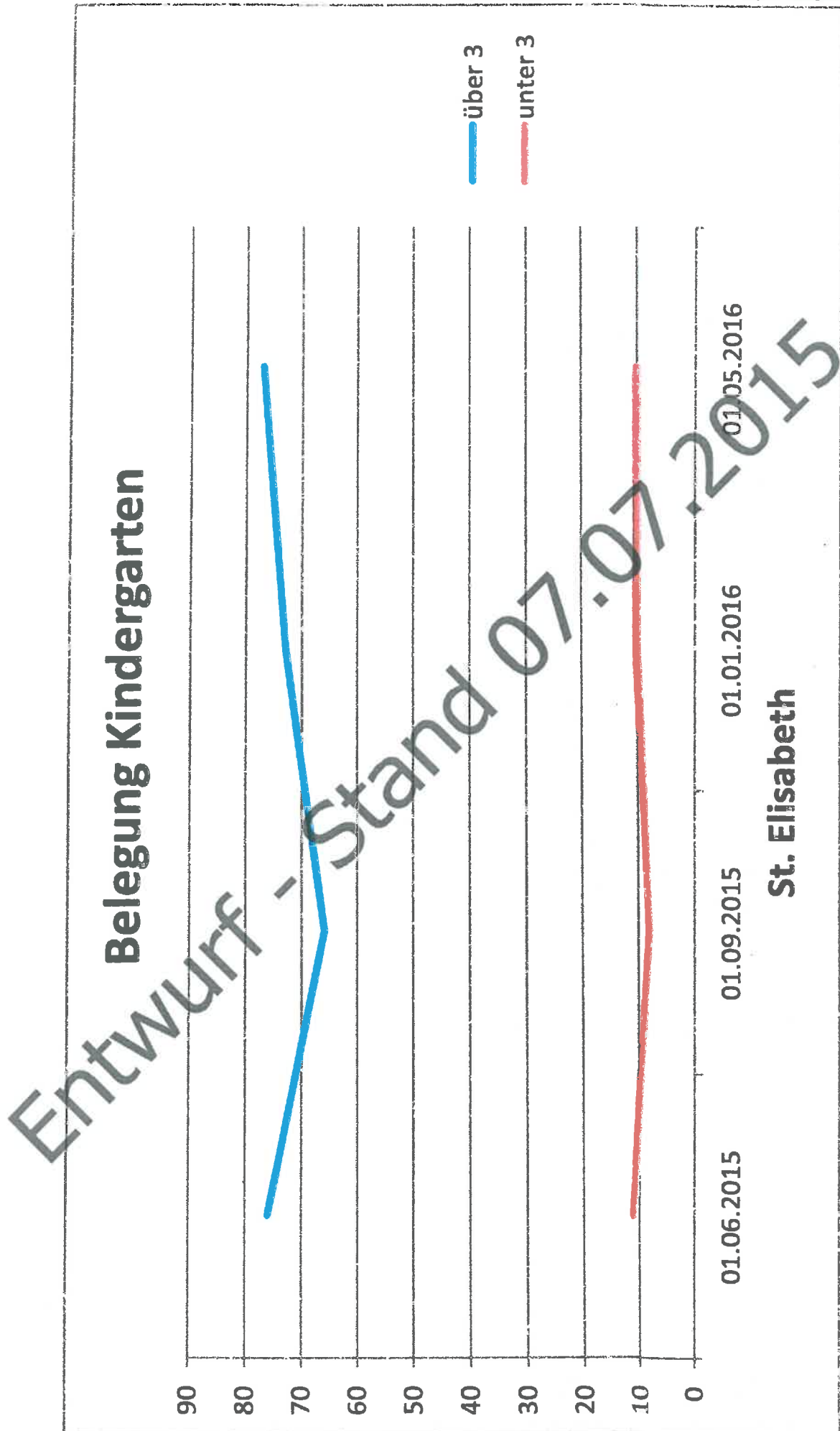




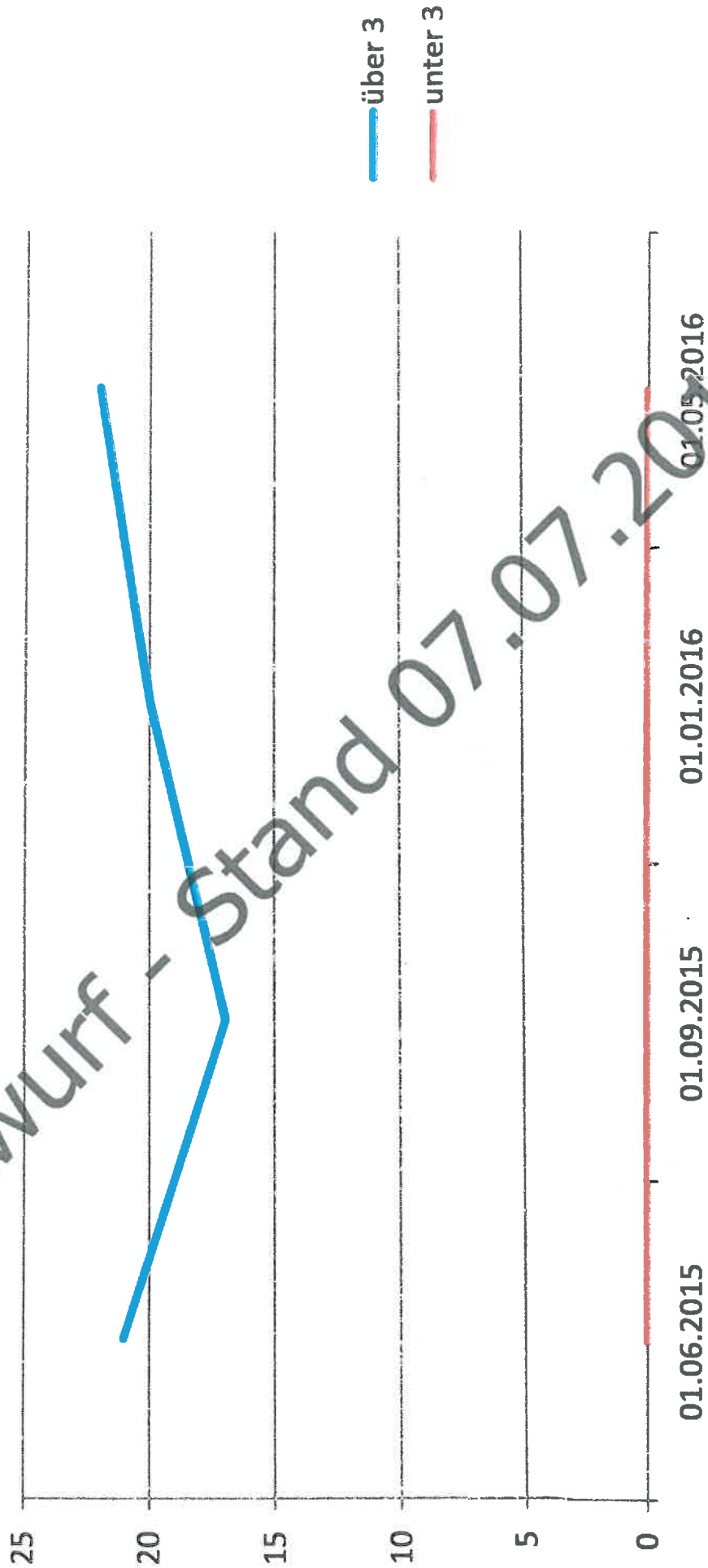


Belegung Kindergarten



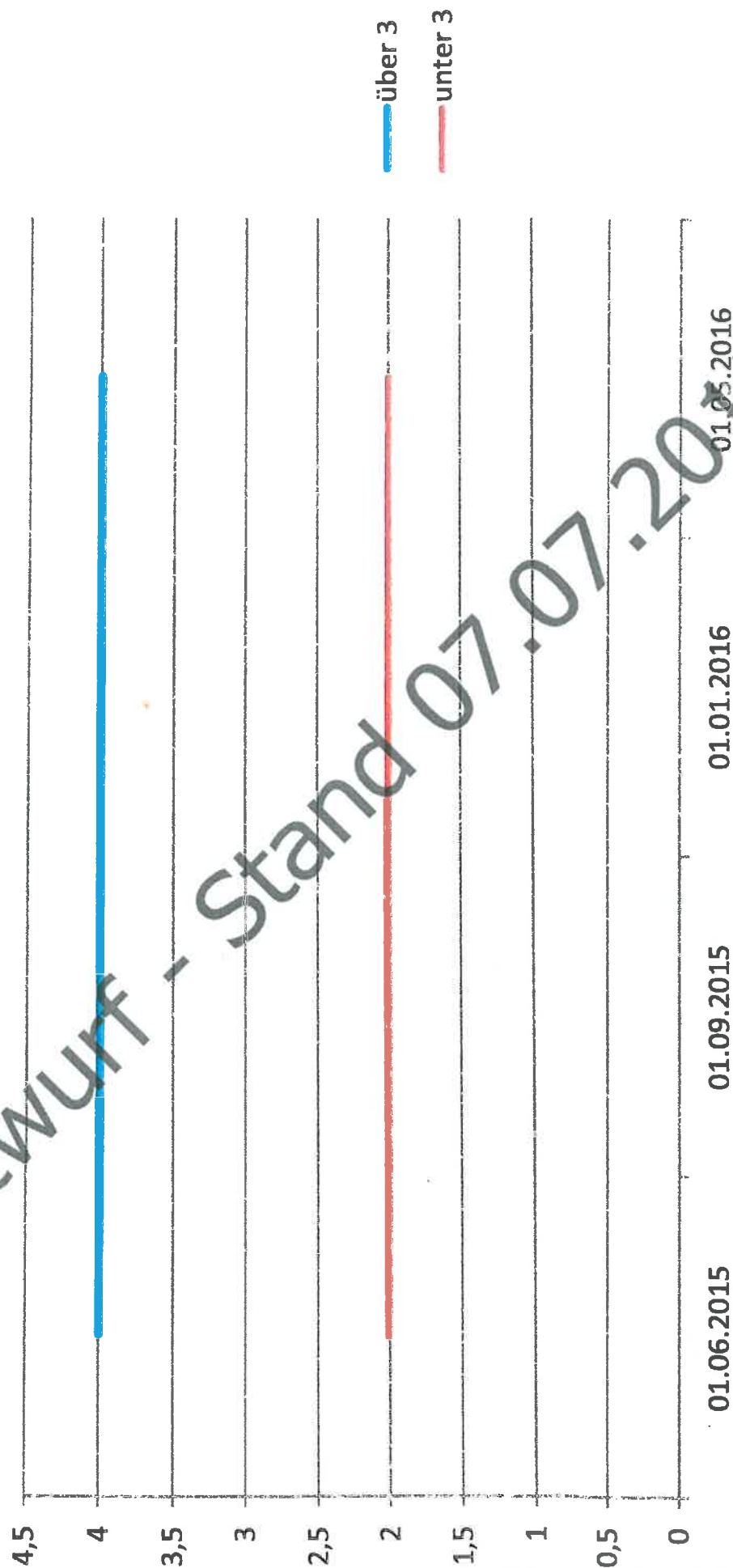


Belegung Kindergarten



St. Mauritius

Belegung Kindergarten



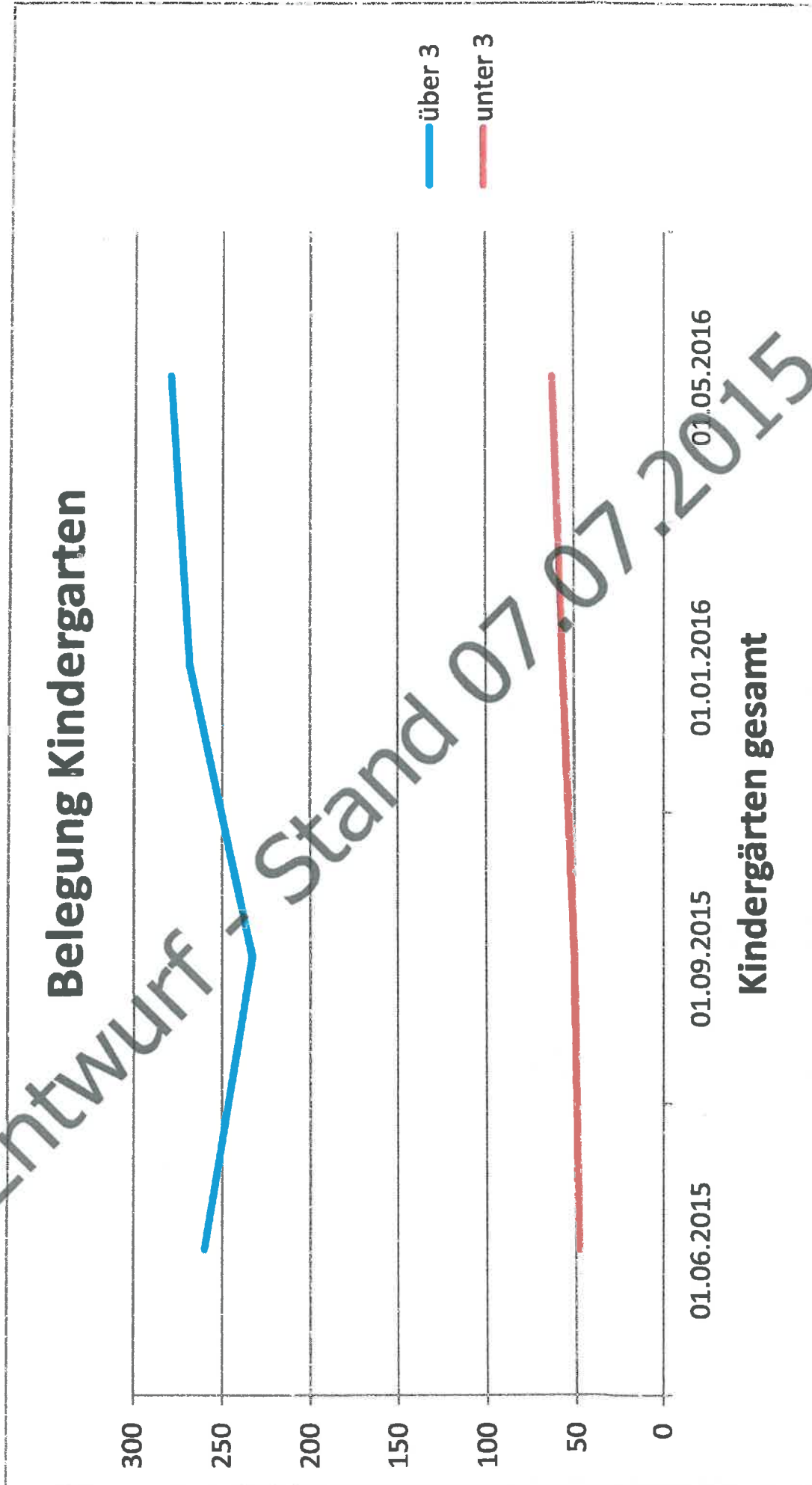
01.01.2016

01.09.2015

01.06.2015

01.05.2016

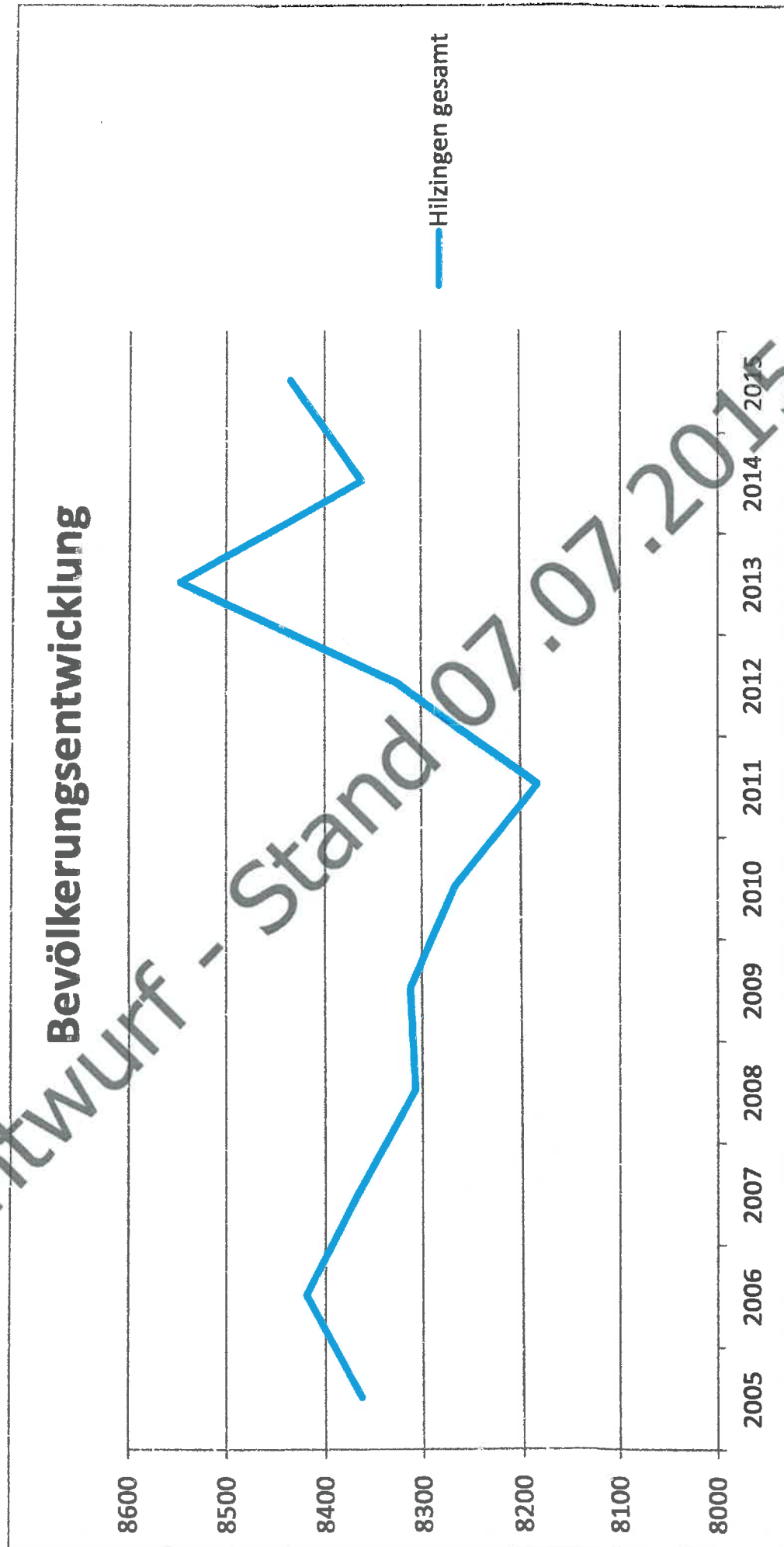
Christliche Schule



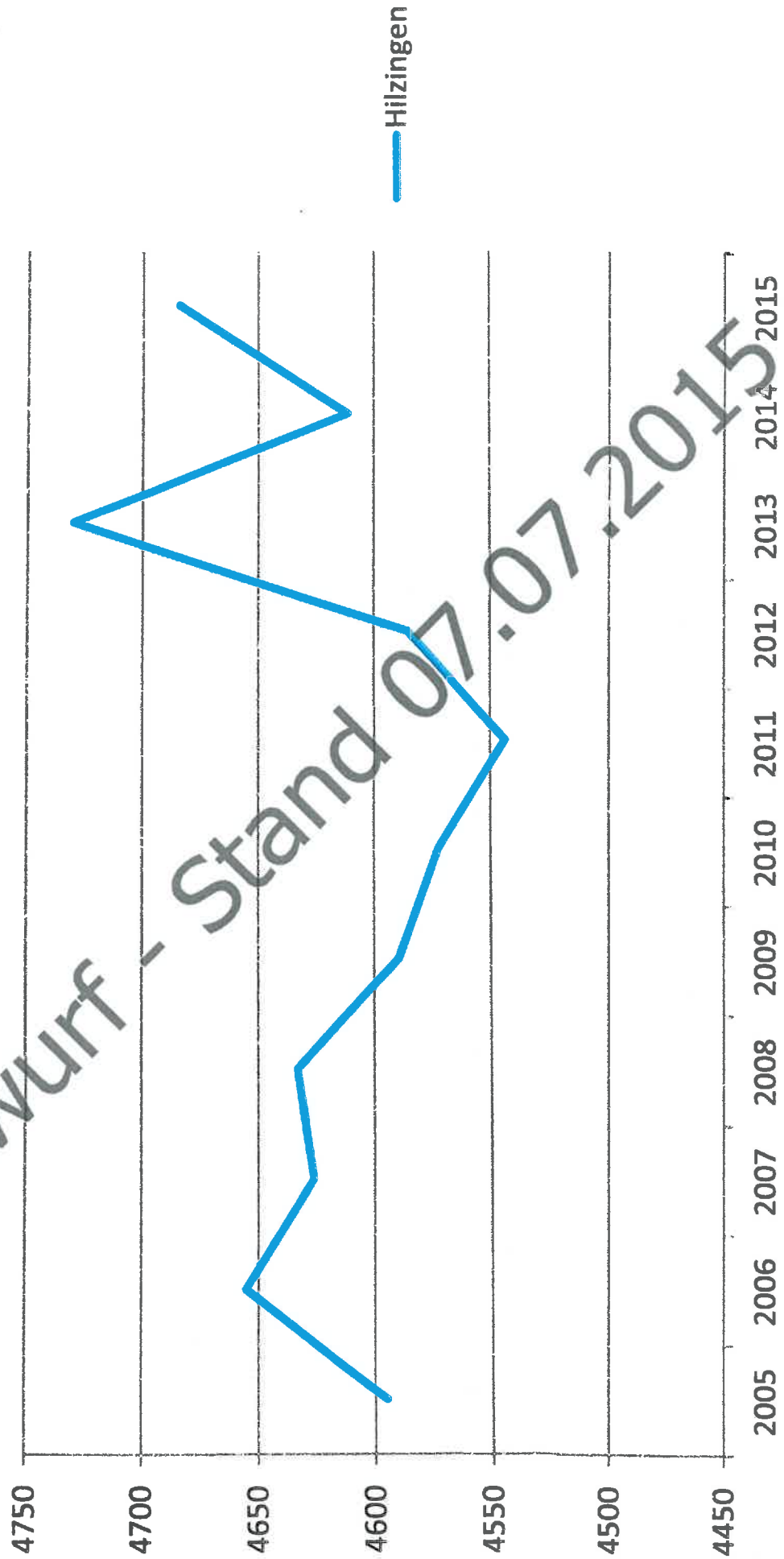
Anlage Nr. 6 (zu Punkt 5.1.1.3 Bevölkerungsentwicklung)

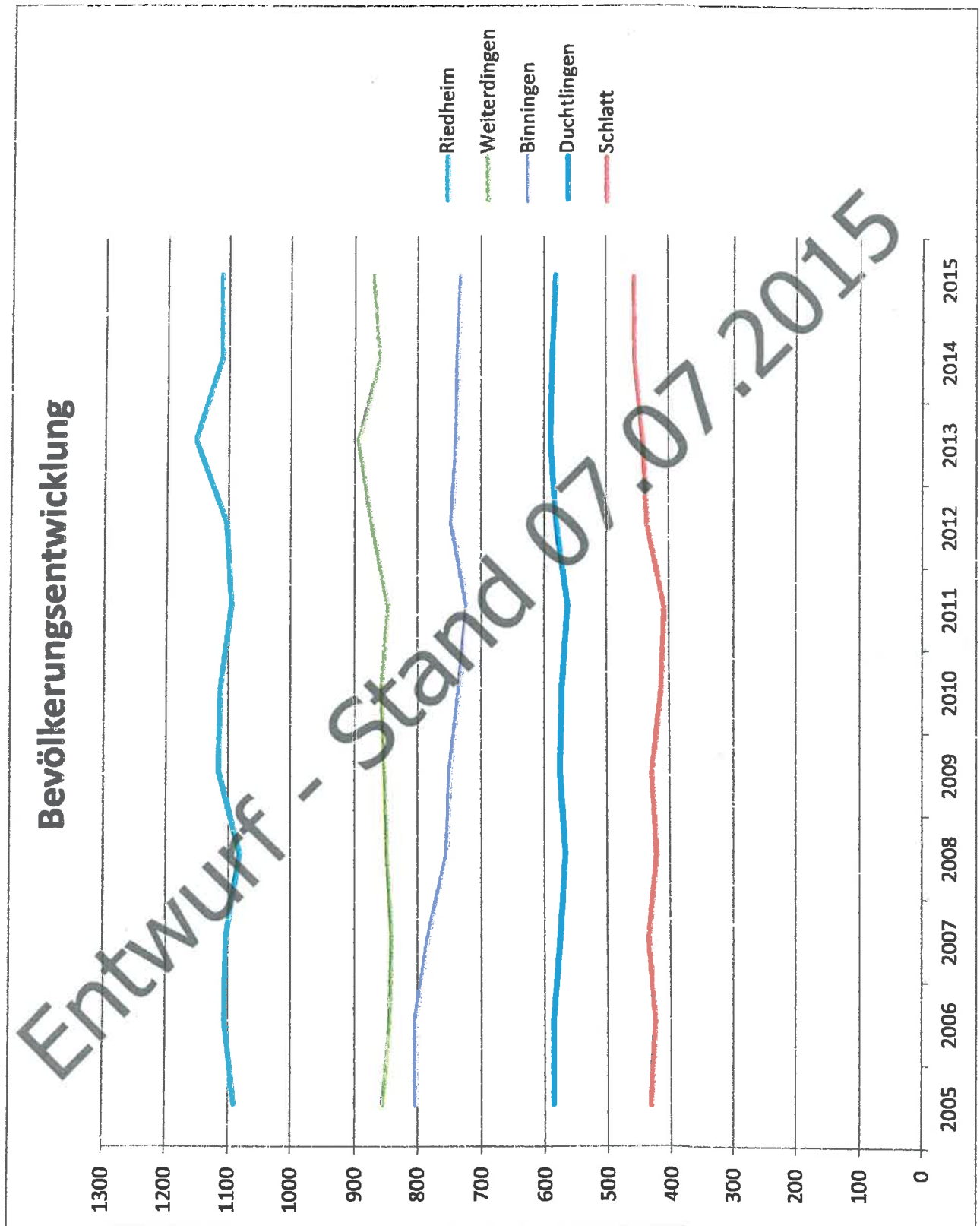
Bevölkerungsentwicklung aktuell

Quartal	Hilzingen	Duchtlingen	Schlatt	Weiterdingen	Binningen	Riedheim	Gesamt
IV 2005	4595	586	432	855	802	1092	8362
IV 2006	4655	586	424	844	803	1107	8419
IV 2007	4626	576	434	841	783	1105	8365
IV 2008	4633	568	421	848	754	1083	8307
IV 2009	4590	576	428	852	749	1117	8312
IV 2010	4573	573	413	857	735	1114	8266
IV 2011	4544	564	408	847	723	1097	8183
IV 2012	4586	581	434	873	746	1105	8325
IV 2013	4730	590	441	894	739	1154	8548
IV 2014	4611	587	454	860	737	1112	8361
I 2015	4684	581	455	870	732	1113	8435



Bevölkerungsentwicklung

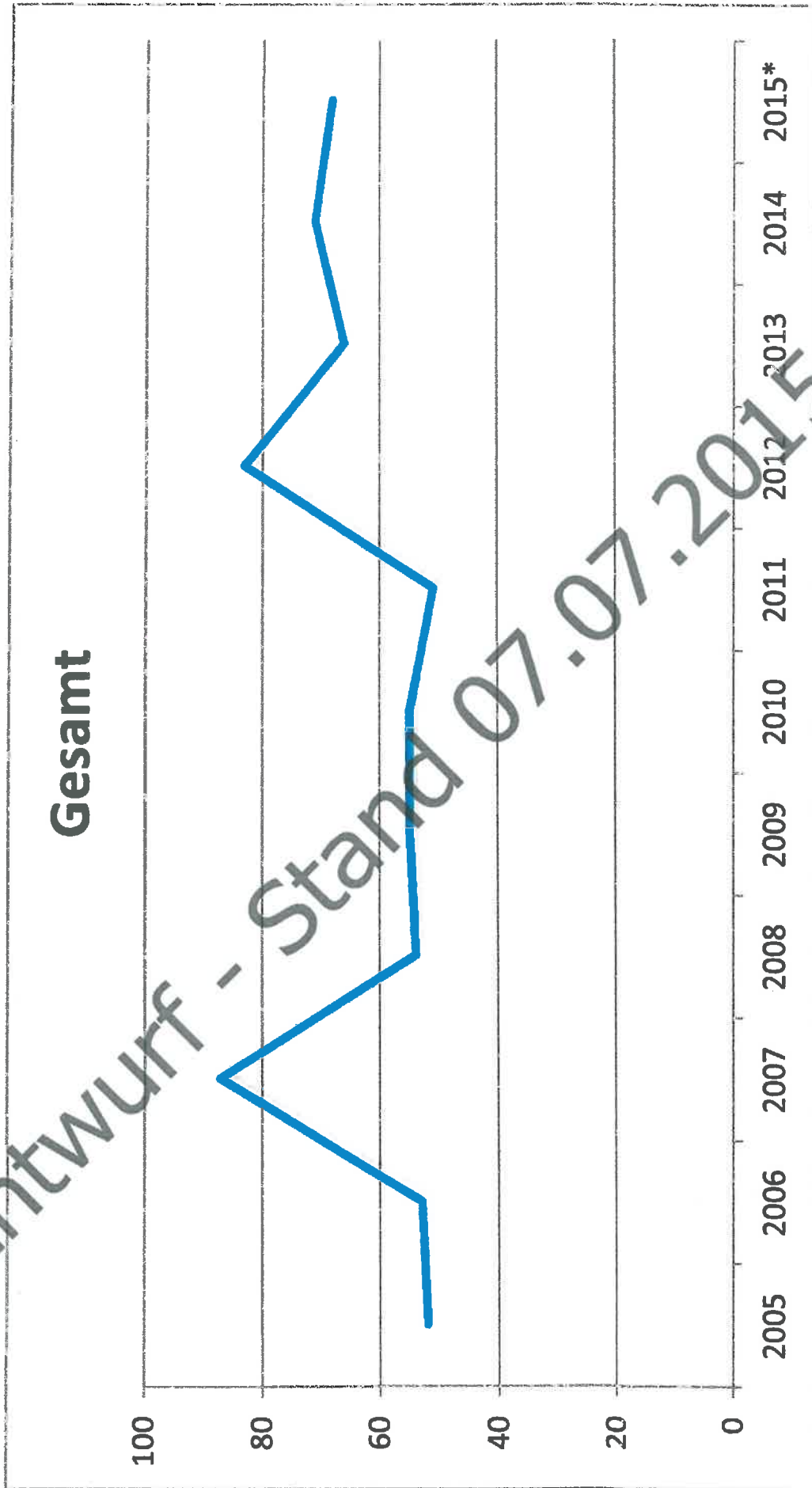




Geburtentabelle

Zeitraum	Hilzingen	Duchtlingen	Schlatt	Weiterdingen	Binningen	Riedheim	Gesamt	Zeitraum
2005	32	4	0	5	6	5	52	2005
2006	28	2	3	6	7	7	53	2006
2007	51	4	4	9	7	12	87	2007
2008	28	3	1	7	6	9	54	2008
2009	37	2	4	0	3	9	55	2009
2010	28	6	2	8	5	6	55	2010
2011	26	4	3	9	4	5	51	2011
2012	39	6	9	13	3	13	83	2012
2013	29	5	2	12	5	13	66	2013
2014	37	1	11	8	7	7	71	2014
2015*	42	4	4	10	6	2	68	2015*

*Stand bis 30.06.2015 x 2



Geburtenantabelle

